

ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN MIT ANLAGEN ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG (MIT ZONENPLANÄNDERUNG)

ÜBERBAUUNGSPLAN IV / TSCHENTEN

Änderung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV

Genehmigungsexemplar vom 2. August 2005

LEGENDE

FESTLEGUNGEN:



Wirkungsbereich

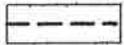


Landwirtschaftszone

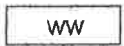


Beschneidungszone neu/genehmigt

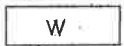
Bestehende Bauten / Bezugsorte:



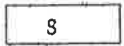
Strom-/Wasserleitungen erdverlegt



Wasserbezugsort: Welther



Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz



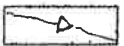
Spelchersee

Neue Bauten / Fassungen:



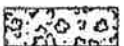
Strom-/Wasserleitungen erdverlegt

Gefahrengebiete:



Lawnengefahrengeliet

HINWEISE:



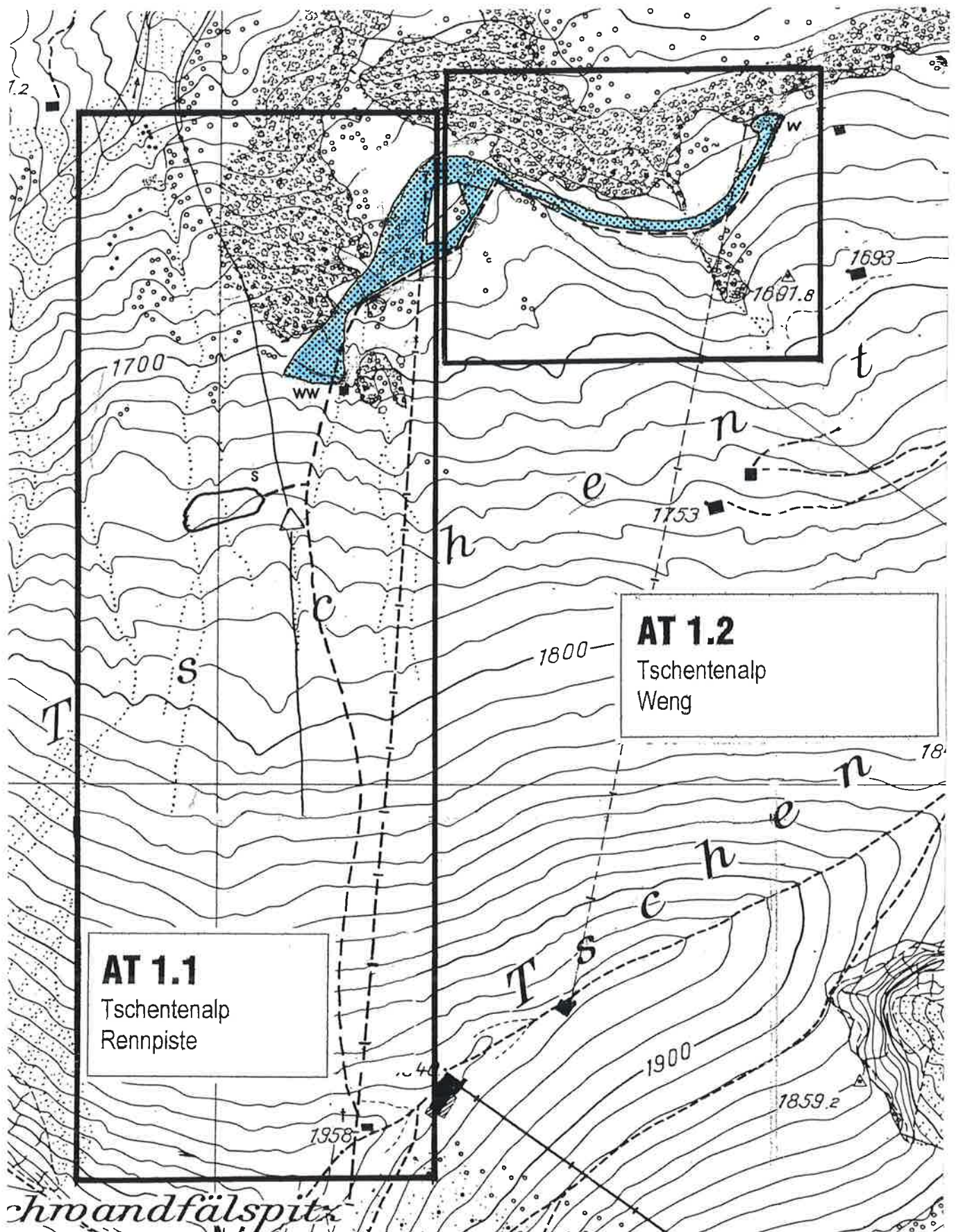
Wald



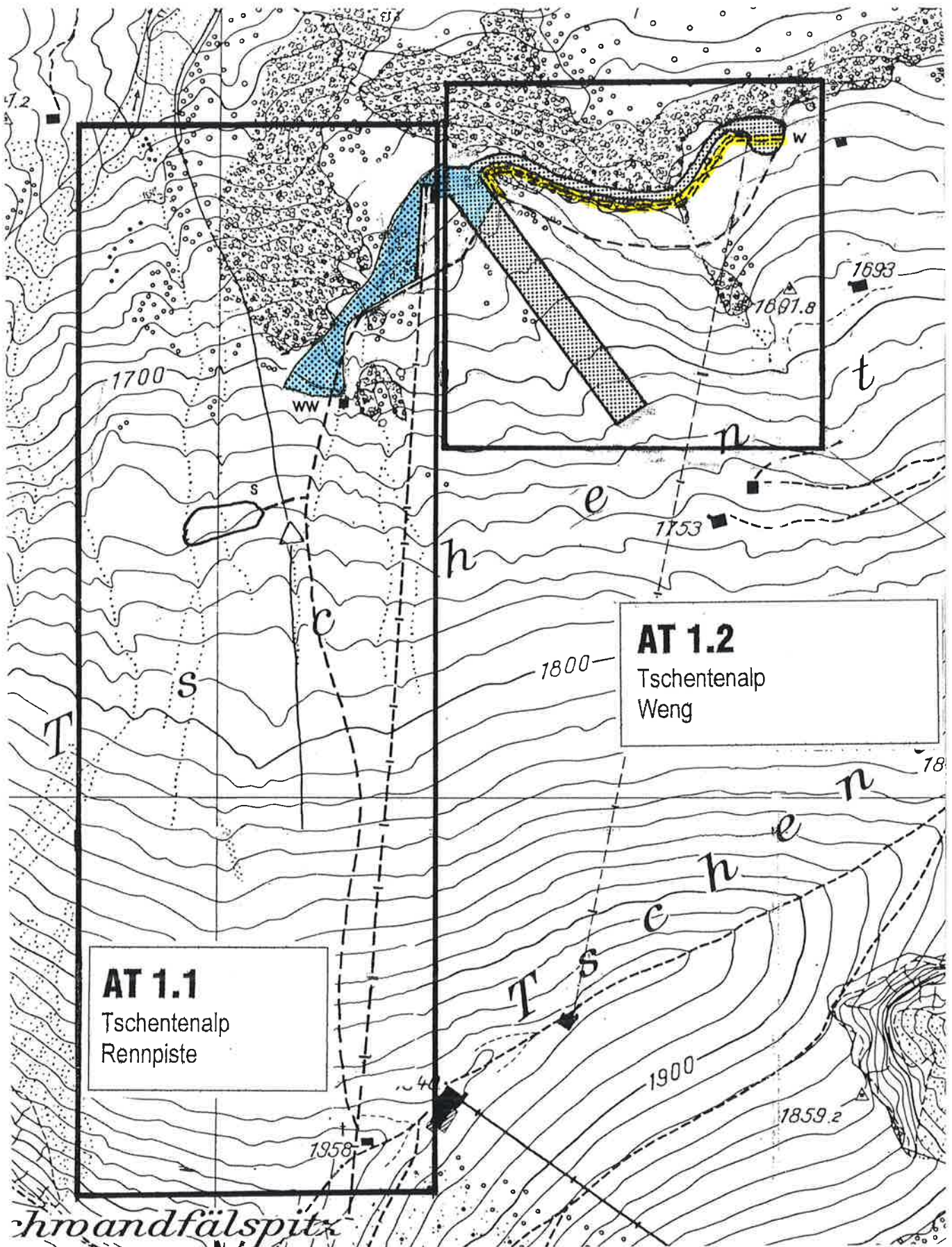
Gewässer

Überbauungsordnung vom 8. November 2004

Überbauungsordnung vom 8. November 2004



ZUSTAND NEU



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger vom 23. und 30. Juni 2005

Publikation im Amtsblatt vom 22. Juni 2005

Öffentliche Auflage vom 22. Juni bis 25. Juli 2005

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. August 2005

Der Präsident: D. e. Allmen Der Gemeindeschreiber: P. Oeh

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den 11.08.2005 Der Gemeindeschreiber: P. Oeh

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

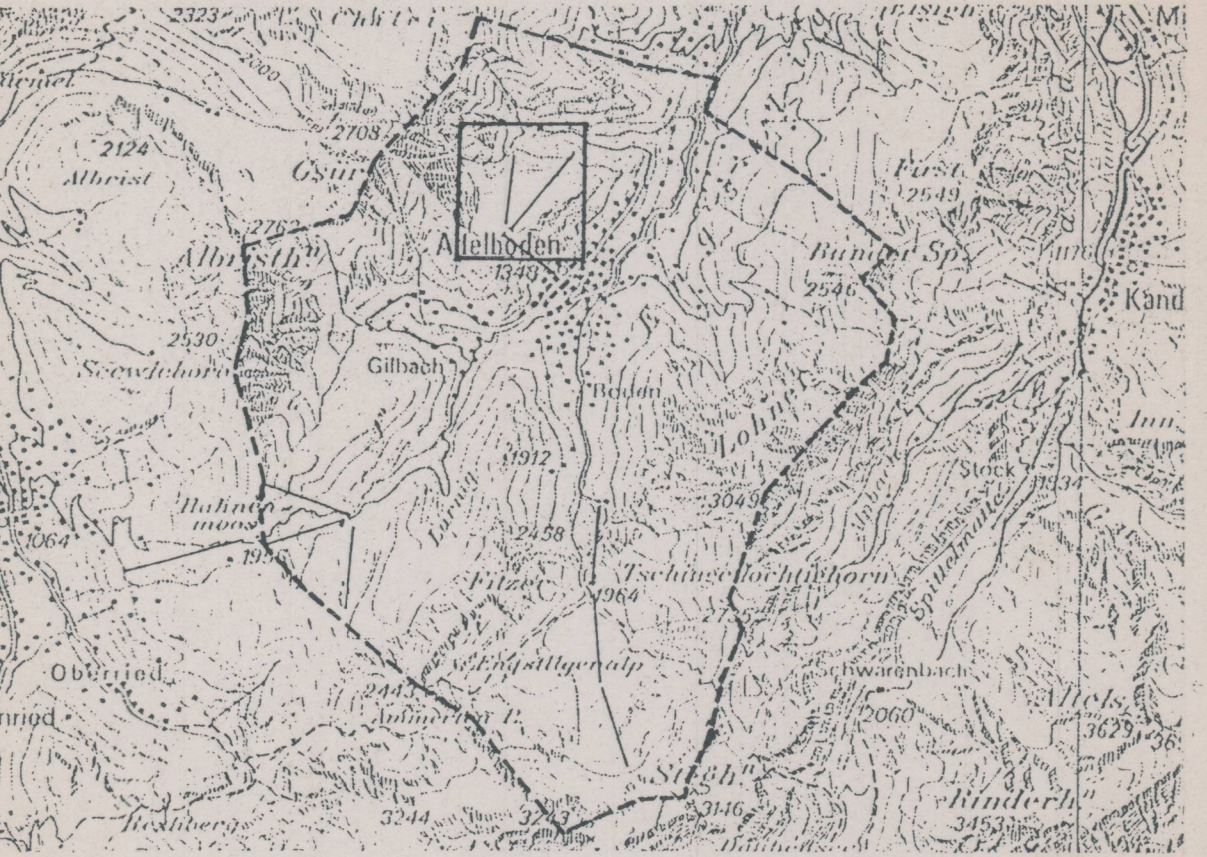
24. Aug. 2005

A handwritten signature in dark ink, followed by a rectangular stamp that appears to be a seal or official mark.

ERGÄNZUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN
MIT ANLAGEN ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG
(MIT ZONENPLANÄNDERUNG)

ÜBERBAUUNGSPLAN IV / TSCHENTEN

Genehmigungsexemplar vom 10. Juni 2003 Massstab 1:5000



PANORAMA
AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 4. 10. 2002 bis 25. 10. 2002
Vorprüfung vom 5. 3. 2003

Publikation im Amtsblatt am 23. 4. 2003
Publikation im Amtsanzeiger am 24. 4. 2003 und 1. 5. 2003

Öffentliche Auflage vom 24. 4. 2003 bis 23. 5. 2003
Erfledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 4
Rechtsverwarungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. 4. 2003 und 3. 6. 2003
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. 6. 2003

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: *D. M. M. M.* Der Gemeindeschreiber: *A. B. S.*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Adelboden, den 2. 6. 2003 der Gemeindeschreiber: *A. B. S.*

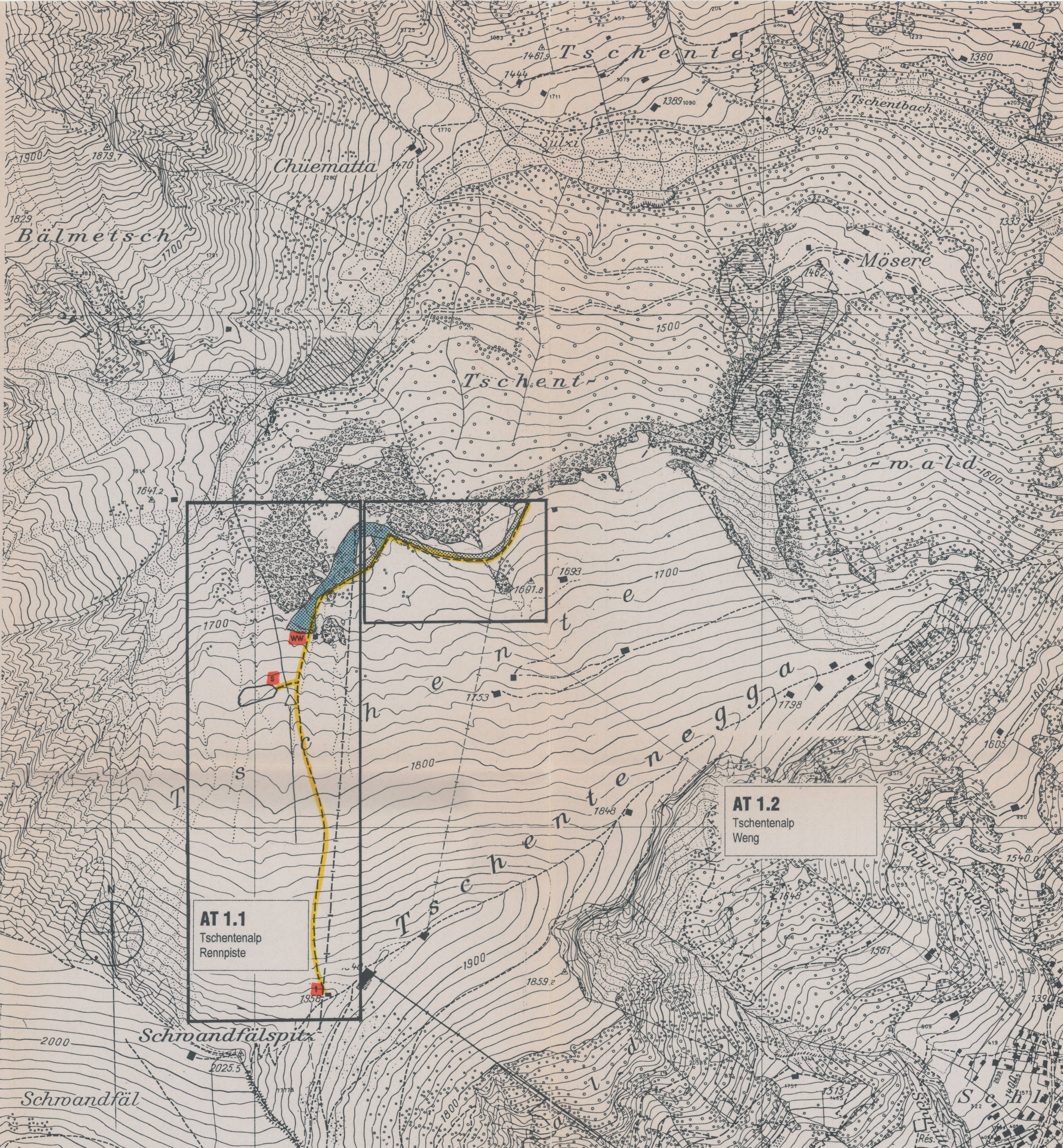
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

0 8. NOV. 2004

hmm Amt für Gemeinden und Raumordnung:

LEGENDE

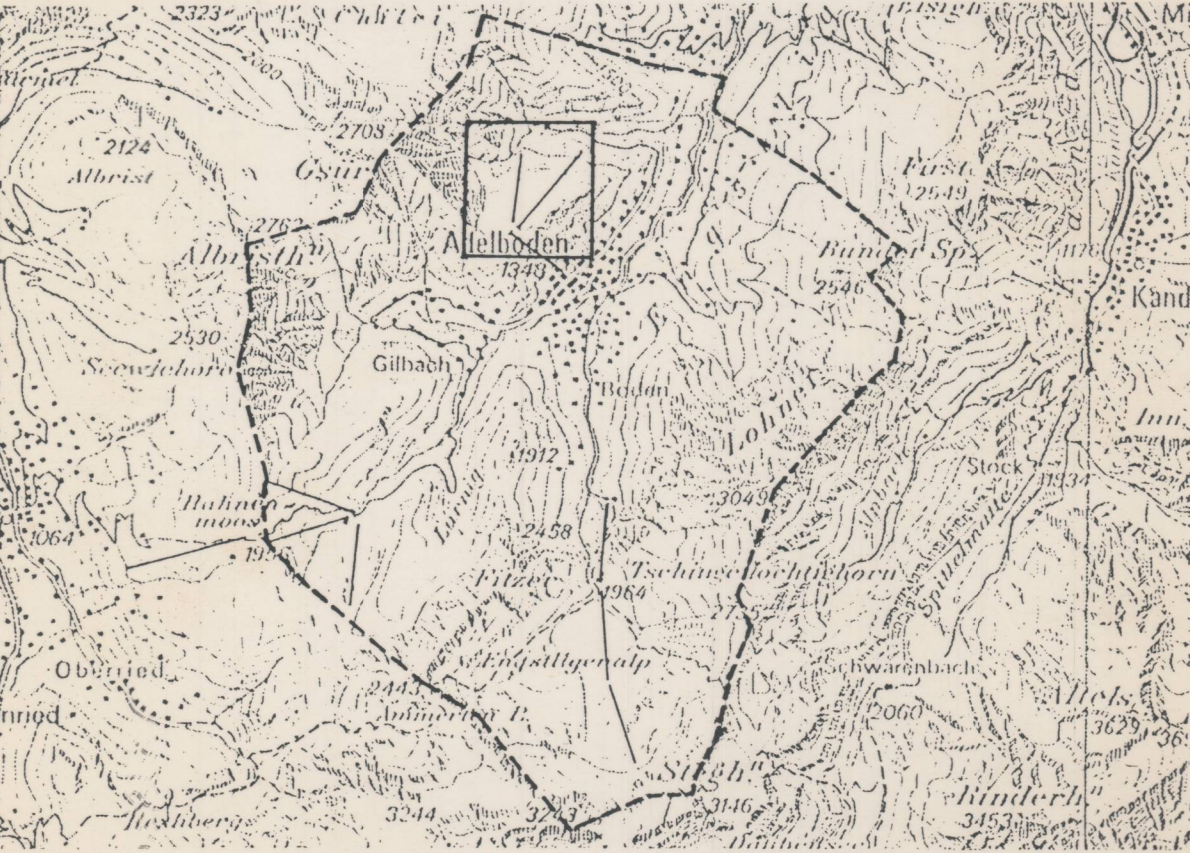
- FESTLEGUNGEN:**
- Wirkungsbereich
 - Landwirtschaftszone
 - Beschneizungszone neu/genehmigt
 - Bestehende Bauten / Bezugsorte:**
 - Strom-/Wasserleitungen erdverlegt
 - Wasserbezugsort: Weiher
 - Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz
 - Wasserbezugsort: Engstligen
 - Bachfassung
 - Speichersee
 - Reservoir
 - Quelle
 - Pumpstation
 - Trafo
 - Wildschutzzäune
 - Erosionsschutznetze
 - Neue Bauten / Fassungen:**
 - Strom-/Wasserleitungen erdverlegt
 - Wasserbezugsort: Engstligen
 - Bachfassung
 - Speichersee
 - Reservoir
 - Quelle
 - Pumpstation
 - Trafo
 - Erosionsschutznetze
 - Ersatzmassnahme bei AH 1.2 Hahnenmoos-Chatzenhubel-Geils:**
 - Extensive Weide/Wiesland (Düngeverbot/Schnitttermin festgelegt)
 - Kommunale Schutzgebiete und Objekte:**
 - W5 Geschützt: Weiher W5 / W10 / W12 / W13 Naturobjekt N2 Lischenbestand L3
 - Geschützter Weidebestand bei Hahnenmoos-Chatzenhubel-Geils
 - Landschaftsschutzgebiet II (Engstligen, Allebach)
 - Gebäude schützens- oder erhaltenswert
 - Gefahrengelände:**
 - Lawinengefahrengelände
 - Überschwemmungsgelände
 - Rutschgebiet
 - HINWEISE:**
 - Wald
 - Naturschutzgebiet
 - Hochmoor von nationaler Bedeutung
 - Trockenstandort
 - Flachmoor von nationaler Bedeutung
 - Flachmoor von kantonaler Bedeutung
 - Grundwasserschutzzone rechtskräftig
 - Jagdbanngebiet
 - Amphibienstandorte
 - BLN-Gebiet
 - Bauzonen (siehe Zonenplan)
 - Gewässer



ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN MIT ANLAGEN
ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG (MIT ZONENPLAN-
ÄNDERUNG)

ÜBERBAUUNGSPLAN IV / TSCHENTEN

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR Masstab 1:5000



PANORAMA
AG für Raumplanung
Architektur Landschaft
Münzrain 10, 8005 Bern
2. Juli 1998

GENEHMIGUNGSVERMERKE
Mitwirkung vom 5. September 1996 bis 19. September 1996
Vorprüfung vom 1. April 1998
Publikation: im Amtsblatt am 2. Mai 1998
im Amtsanzeiger am 30. April 1998 und 7. Mai 1998
Öffentliche Auflage vom 2. Mai 1998 bis 1. Juni 1998
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwarungen: 0
Beschlussen durch den Gemeinderat am 14. April 1998 / 02. 06. 98
Beschlussen durch die Einwohnergemeinde Adelboden am 15. Juni 1998
Namens der Gemischten Gemeinde
GR -
Der Präsident: *A. B. B. B.* Der Sekretär: *A. B. B. B.*
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Adelboden, den 7. 07. 98 der Gemeindeschreiber: *A. B. B. B.*
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

29. April 1999 *A. B. B. B.*

LEGENDE:	
	Wirkungsreich
	Landwirtschaftszone
	Beschneigungszone
Bestehende Bauten / Bezugsorte:	
	Strom / Wasserleitungen erdverlegt
	Wasserbezugsort: Weiher
	Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz
	Trafo
	Reservoir
	Wildschutzzäune
Neue Bauten / Fassungen	
	Strom / Wasserleitungen erdverlegt
	Trafo
	Pumpstation
	Reservoir
	Bachfassung
	Wasserbezugsort Engstligen
	Erosionsschutznetze
Ersatzmassnahme bei A10 Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils	
	Extensive Weide / Wiesland (Düngeverbot / Schnitttermin festgelegt)
Kommunale Schutzgebiete und -Objekte	
	Geschützt: Weiher w5 / w10 / w12 / w13 Naturobjekt N2 Lischenbestand t3
	Geschützter Weidebestand bei Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils
	Landschaftsschutzgebiet II (Engstligen, Allebach)
	Gebäude schützens- oder erhaltenswert
Gefahrengebiete	
	Lawienengefahrungsgebiet
	Überschwemmungsgebiet
	Rutschgebiet
HINWEISE:	
	Wald
	Hochmoor von nationaler Bedeutung
	Trockenstandort
	Flachmoor von nationaler Bedeutung
	Flachmoor von kantonaler Bedeutung
	Grundwasserschutzzone rechtskräftig
	Jagdabnngesbiet
	Amphibienstandorte
	KLN-Gebiet
	Bauzonen (siehe Zonenplan)
	Gewässer



**ÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29
PISTEN MIT ANLAGEN ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG
(MIT ZONENPLANÄNDERUNG)**

ÜBERBAUUNGSPLAN II / ENGSTLIGENALP TOSSEN

Änderung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 BauV

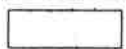
Genehmigungsexemplar vom 4. Juli 2005

LEGENDE

FESTLEGUNGEN:



Wirkungsbereich



Landwirtschaftszone



Beschneigungszone neu/genehmigt

Neue Bauten / Fassungen:



Strom-/Wasserleitungen erdverlegt



Bachfassung

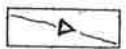


Pumpstation



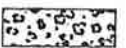
Trafo

Gefahrengebiete:



Lawinengefahrenggebiet

HINWEISE:



Wald



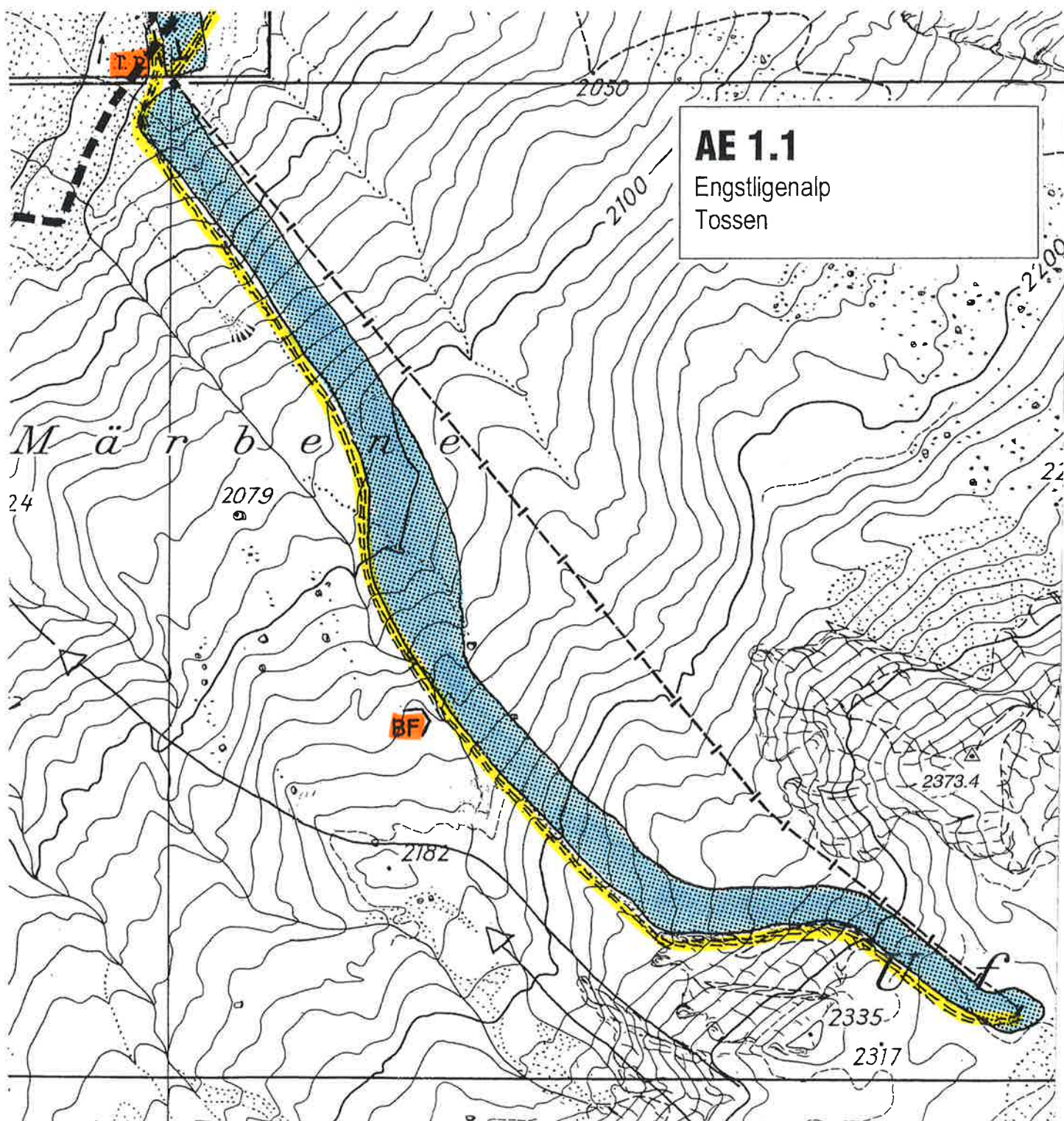
Gewässer



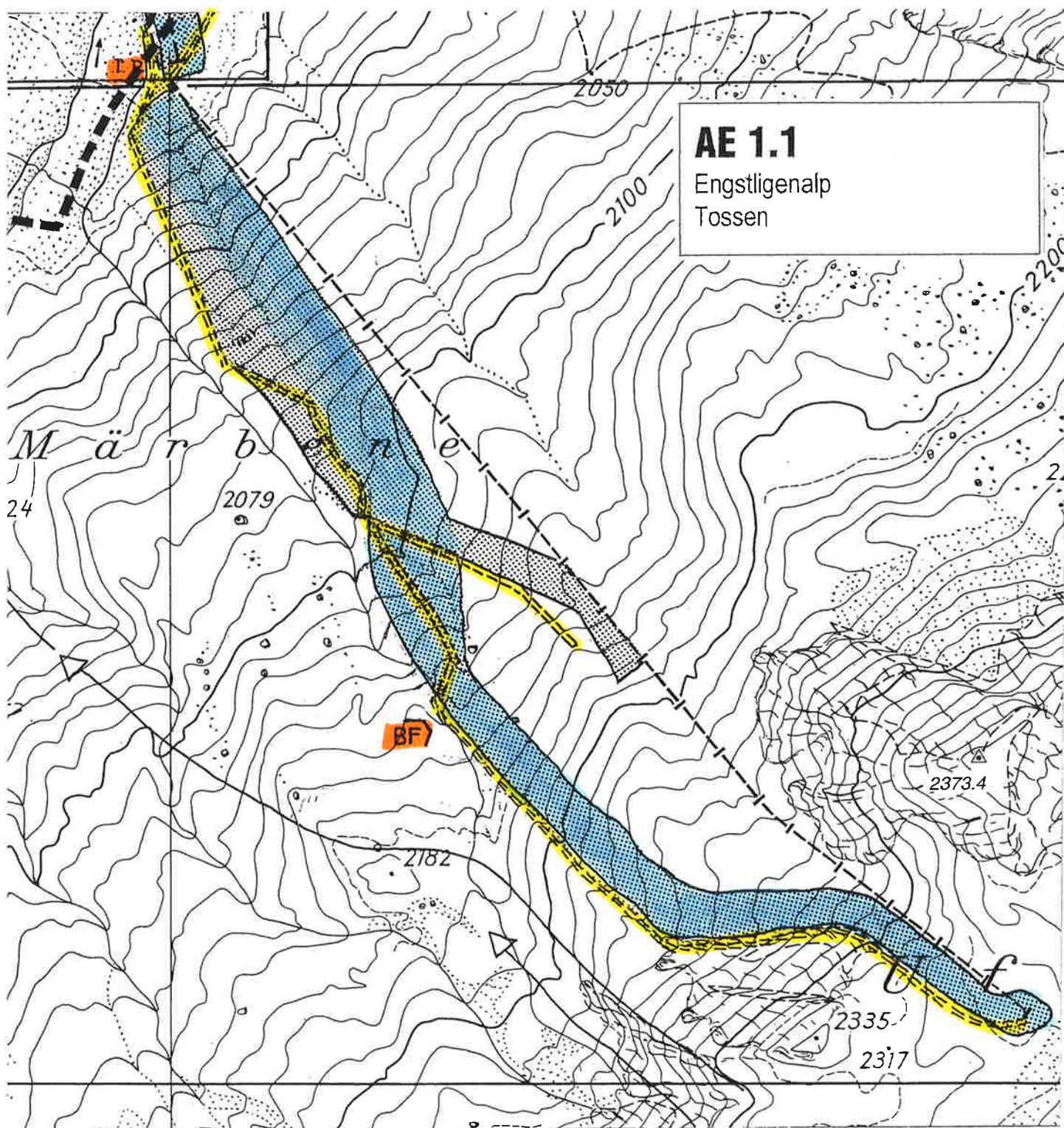
IGLES Bundesinventar der Gletschervorfelder
und alpinen Schwemmebenen

ZUSTAND ALT

Überbauungsordnung vom 8. November 2004



ZUSTAND NEU



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger vom 12. Mai 2005

Publikation im Amtsblatt vom 18. Mai 2005

Öffentliche Auflage vom 12. Mai 2005 bis 17. Juni 2005

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 28. Juni 2005

Der Präsident: ...*D. Allmen*... Der Gemeindeschreiber: *Y. Z.*...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den ...*6.7.2005*... Der Gemeindeschreiber: *Y. Z.*...

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **15. Juli 2005**

ERGÄNZUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN
MIT ANLAGEN ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG
(MIT ZONENPLANÄNDERUNG)

ÜBERBAUUNGSPLAN II / ENGSTLIGENALP TOSSEN

Genehmigungsexemplar vom 10. Juni 2003

Massstab 1:5000



PANORAMA
AG für Raumplanung, Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 4. 10. 2002 bis 25. 10. 2002
Vorprüfung vom 5. 3. 2003

Publikation im Amtsblatt am 23. 4. 2003
Publikation im Amtsanzeiger am 24. 4. 2003 und 1. 5. 2003

Öffentliche Auflage vom 24. 4. 2003 bis 23. 5. 2003
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 4
Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. 4. 2003 und 3. 6. 2003
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. 6. 2003

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: ... Der Gemeindeschreiber: ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Adelboden, den 2. 9. Juni 2003, der Gemeindeschreiber: ...

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

0 8. NOV. 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

fmw

LEGENDE

FESTLEGUNGEN:

- Wirkungsbereich
- Landwirtschaftszone
- Beschneigungszone neu/ genehmigt

Bestehende Bauten / Bezugsorte:

- Strom-/Wasserleitungen erdverlegt
- Wasserbezugsort: Weiher
- Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz
- Wasserbezugsort: Engstligen
- Bachfassung
- Speichersee
- Reservoir
- Quelle
- Pumpstation
- Trafo
- Wildschutzzäune
- Erosionsschutznetze

Neue Bauten / Fassungen:

- Strom-/Wasserleitungen erdverlegt
- Wasserbezugsort: Engstligen
- Bachfassung
- Speichersee
- Reservoir
- Quelle
- Pumpstation
- Trafo
- Erosionsschutznetze

Ersatzmassnahme bei AH 1.2 Hahnenmoos-Chatzenhubel-Gells:

- Extensive Weide/Wiesland (Düngeverbot/Schnitttermin festgelegt)

Kommunale Schutzgebiete und Objekte:

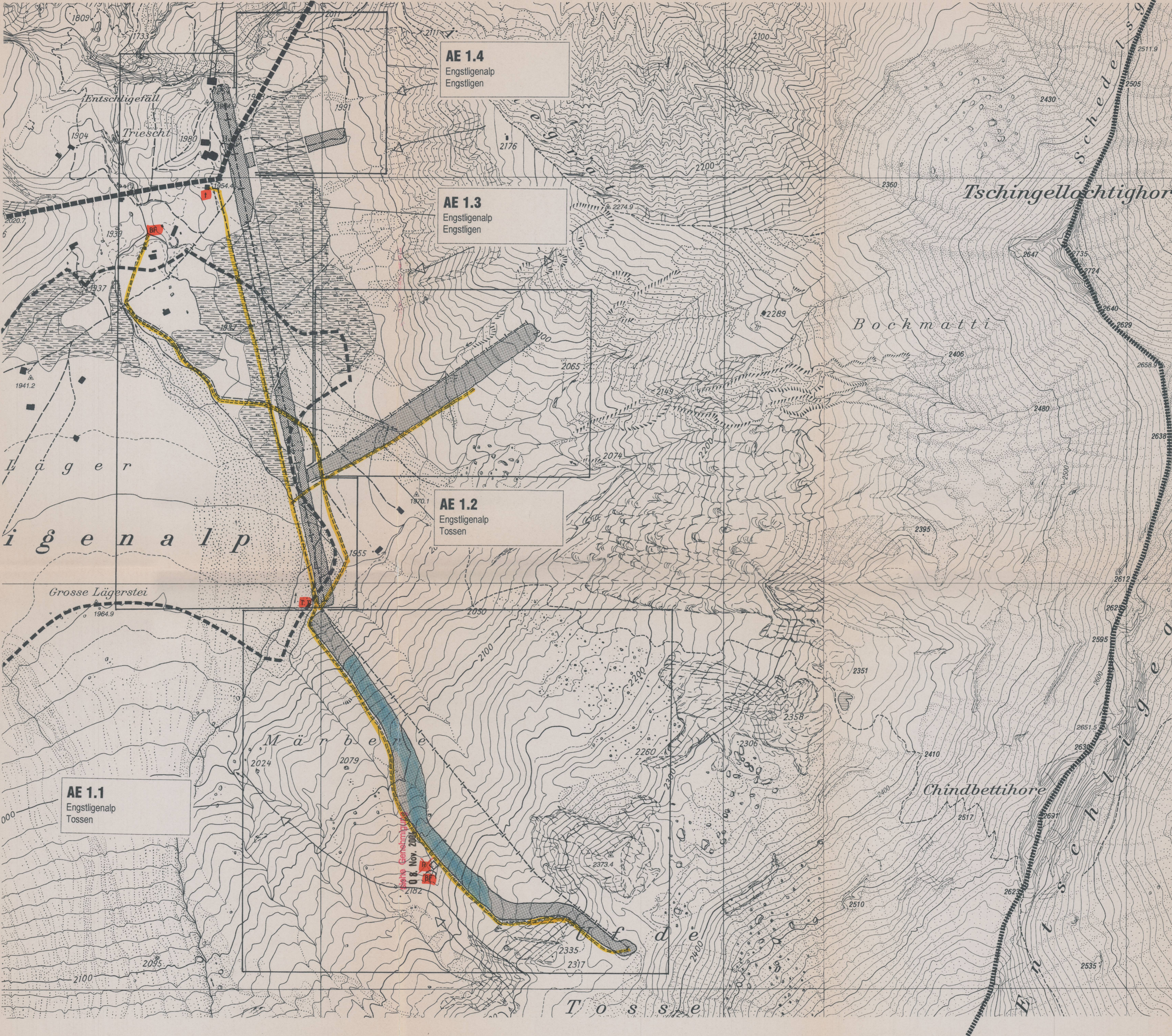
- Geschützt: Weiher W5 / W10 / W12 / W13 Naturobjekt N2 Lischenbestand L3
- Geschützter Weidebestand bei Hahnenmoos-Chatzenhubel-Gells
- Landschaftsschutzgebiet II (Engstligen, Allebach)
- Gebäude schützens- oder erhaltenswert

Gefahrengebiete:

- Lawinengefahrgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Rutschgebiet

HINWEISE:

- Wald
- Naturschutzgebiet
- Hochmoor von nationaler Bedeutung
- Trachtenstandort
- Flachmoor von nationaler Bedeutung
- Flachmoor von kantonaler Bedeutung
- Grundwasserschutzzone rechtskräftig
- Jagdabgabengebiet
- Amphibienstandorte
- BLN-Gebiet
- Bauzonen (siehe Zonenplan)
- Gewässer
- IGLES Bundesinventar der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmbänken

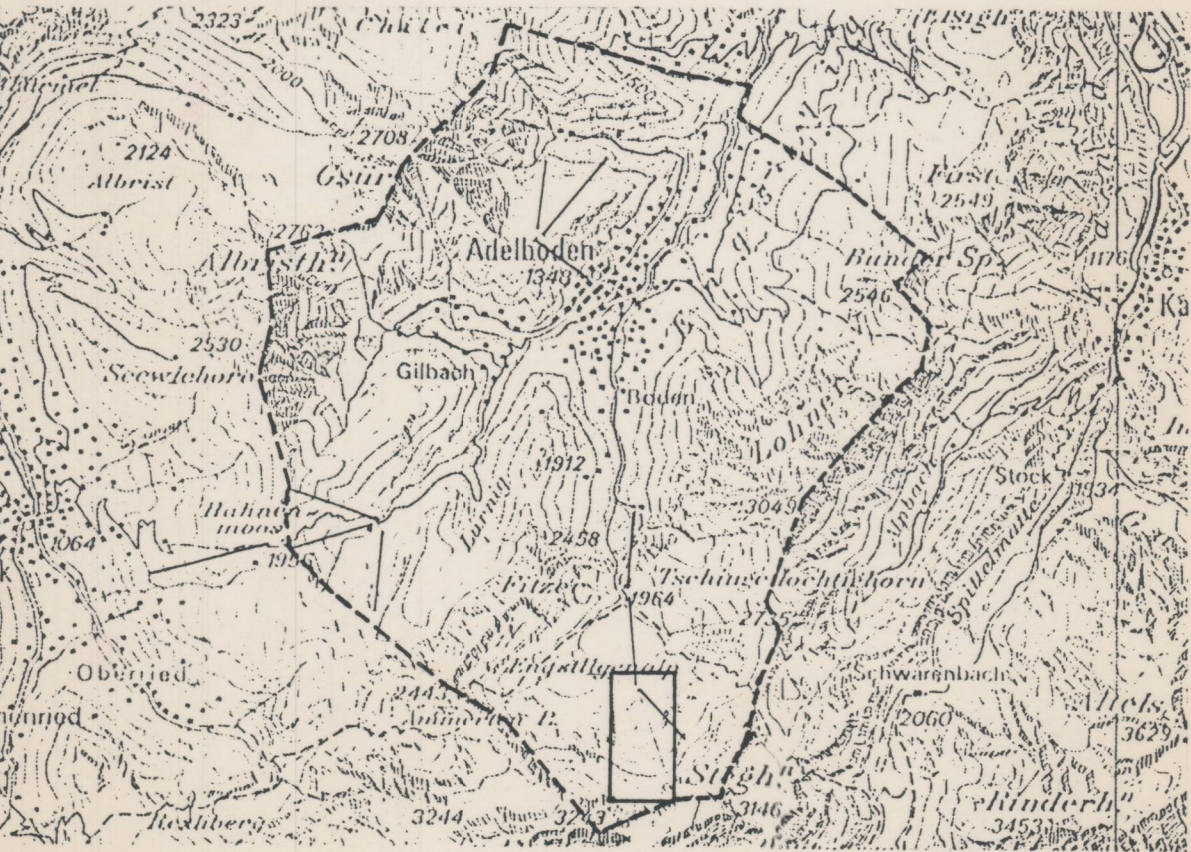


ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN MIT ANLAGEN
ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG (MIT ZONENPLAN-
ÄNDERUNG)

ÜBERBAUUNGSPLAN II / ENGSTLIGENALP TOSSEN

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Masstab 1:5000



PANORAMA
AG für Raumplanung
Architektur Landschaft
Münzrain 10, 8005 Bern

2. Juli 1998

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 5. September 1996 bis 19. September 1996

Vorprüfung vom 1. April 1998

Publikation: im Amtsblatt am 2. Mai 1998
im Amtsanzeiger am 30. April 1998 und 7. Mai 1998

Öffentliche Auflage vom 2. Mai 1998 bis 1. Juni 1998

Erladigte Einsprachen: 0

Unerladigte Einsprachen: 0

Rechtsverwarungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. April 1998 / 02. 06. 98

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Adelboden am 15. Juni 1998

Namens der Gemischten Gemeinde

Der Präsident: *A. Müller* Der Sekretär: *A. Müller*

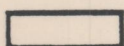
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den 7. 07. 98 der Gemeindeschreiber: *A. Müller*

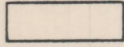
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

29. April 1999 / *A. Müller*

LEGENDE:



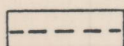
Wirkungsbereich



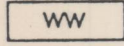
Landwirtschaftszone



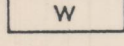
Beschneigungszone



Strom / Wasserleitungen erdverlegt



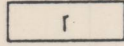
Wasserbezugsort: Weiher



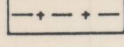
Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz



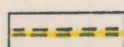
Trafo



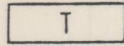
Reservoir



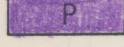
Wildschutzzäune



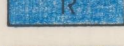
Strom / Wasserleitungen erdverlegt



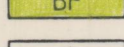
Trafo



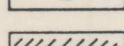
Pumpstation



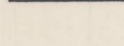
Reservoir



Bachfassung



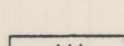
Wasserbezugsort Engstligen



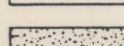
Erosionsschutznetzte



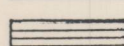
Ersatzmassnahme bei A10 Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils



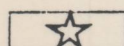
Extensive Weide / Wiesland (Düngeverbot / Schnittermin festgelegt)



Kommunale Schutzgebiete und -Objekte



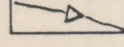
Geschützt: Weiher W5 / W10 / W12 / W13 Naturobjekt N2 Lischenbestand L3



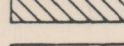
Geschützter Weidebestand bei Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils



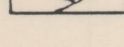
Landschaftsschutzgebiet II (Engstligen, Allebach)



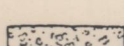
Gebäude schützens- oder erhaltenswert



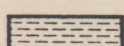
Gefahrengebiete



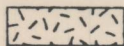
Lawienengefahrenggebiet



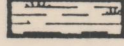
Überschwemmungsgebiet



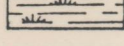
Rutschgebiet



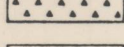
HINWEISE:



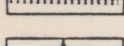
Wald



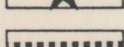
Hochmoor von nationaler Bedeutung



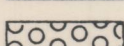
Trockenstandort



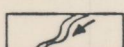
Flachmoor von nationaler Bedeutung



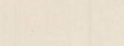
Flachmoor von kantonaler Bedeutung



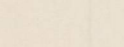
Grundwasserschutzzone rechtskräftig



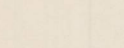
Jagdbannggebiet



Amphibienstandorte



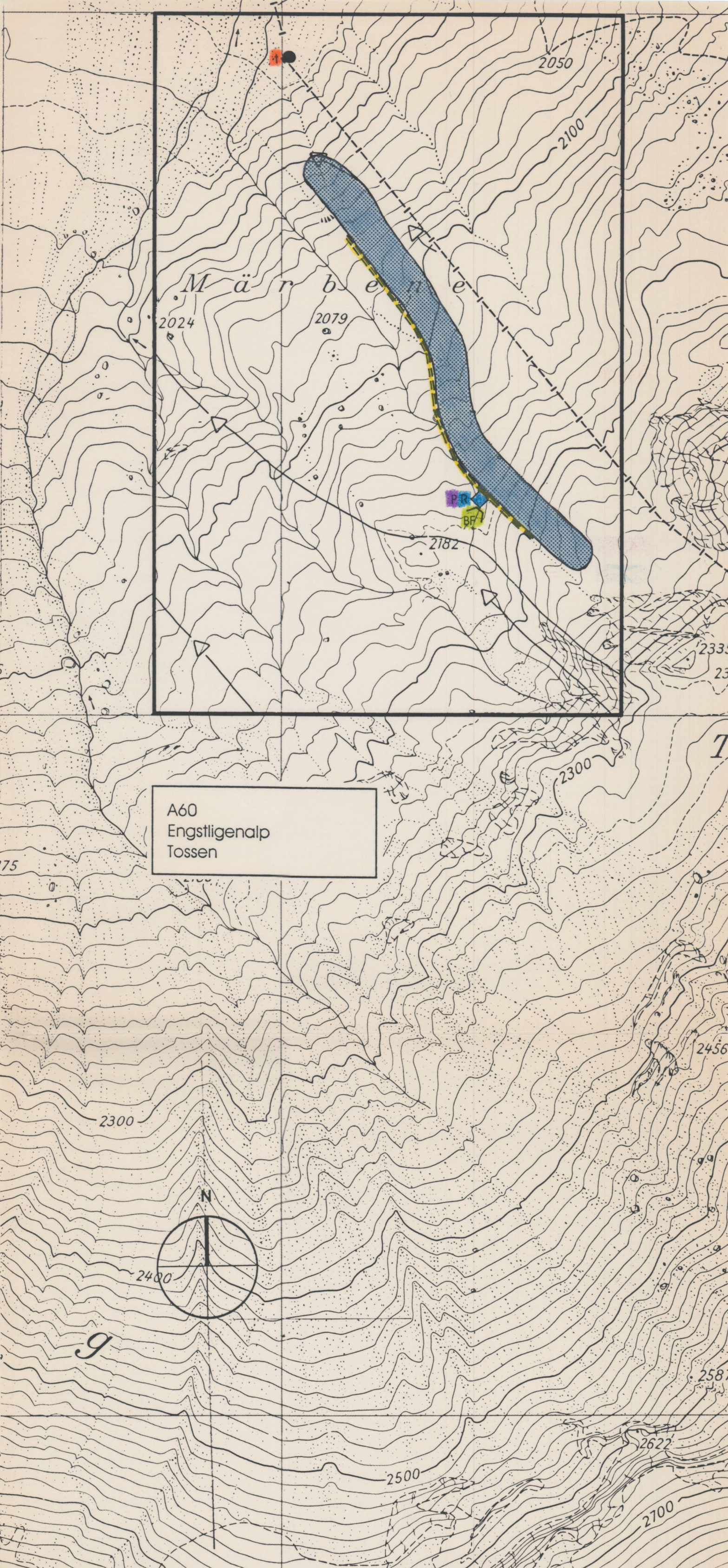
KLN-Gebiet



Bauzonen (siehe Zonenplan)



Gewässer



Gemeinde Adelboden Kanton Bern

Änderung und Ergänzung der Überbauungsordnung Nr. 29 Pisten mit Anlagen zur technischen Beschneigung (mit Zonenplanänderung)

Überbauungsvorschriften

Genehmigungsexemplar vom 10.6.2003

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungspläne 1: 5'000
 - Überbauungsplan I: Hahnenmoos / Silleren / Bergläger
 - Überbauungsplan II: Engstligenalp Tossen
 - Überbauungsplan III: Chuenisbärgli / Skiloipe
 - Überbauungsplan IV: Tschenten
- Erläuterungsbericht zur UeO
- Umweltverträglichkeitsbericht

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1	Wirkungsbereich	2
Art. 2	Stellung zur Grundordnung	2
Art. 3	Inhalt der Überbauungspläne	2
Art. 4	Baubewilligung	2
Art. 5	Definition	2
Art. 6	Massnahmen	3

Bauten und Anlagen

Art. 7	Erstellung von Bauten und Anlagen	3
Art. 8	Betrieb von Bauten und Anlagen	4
Art. 9	Waldabstände	4
Art. 10	Speichersee	4

Spezifische Bestimmungen

Art. 11	Spezielle Regelungen	5
---------	----------------------	---

Weitere Bestimmungen

Art. 12	Aufzuhebbende Bestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	6

Genehmigungsvermerke

Anhang

Abschnitte 1 und 2 mit Rodung gemäss Überbauungspläne I und III	8
---	---

Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

¹ Die baulichen Veränderungen finden innerhalb der in den Überbauungsplänen gekennzeichneten Wirkungsbereiche statt. Eine Ausnahme bilden die Leitungen Chuenisbärgli - Berggläger und Quelle Berggläger - Berggläger; diese liegen ausserhalb der Bereiche.

² Im Überbauungsplan sind die Beschneigungszonen gekennzeichnet mit AH 1.1, AH 1.2 (ehemals A 11 Hahnenmoos), AK 1.1 (ehemals A 43 Chuenisbärgli), AK 1.2 und AK 1.3 (ehemals A 40 Chuenisbärgli Halte Fuhre), AS 1.1, AS 1.2 (ehemals A 14 Vordersilleren), AS 1.3, AS 1.4, AS 1.5 und AS 1.6 (ehemals A 12/A13.1 Silleren Aebi), AS 1.7, AE 1.1 (ehemals A60 Engstligenalp Tossen), AE 1.2, AE 1.3, AE 1.4 und A70.

³ Im Überbauungsplan sind die Beschneigungszonen gekennzeichnet gemäss Nomenklatur der genehmigten regionalen Beschneigungsrichtplanung Kandertal (2002), Pläne 1:10'000 'Adelboden Nord' und 'Adelboden Süd'.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Adelboden.

Art. 3 Inhalt der Überbauungspläne

In den Überbauungsplänen I bis IV werden verbindlich geregelt:

- a) Beschneigungszonen
- b) Neue und bestehende erdverlegte Leitungen von Strom und Wasser
- c) Bestehende Wasser- und Strombezugsorte: öffentliches Versorgungsnetz, Weiher, Speichersee (Tschentén), Weiher, Reservoirs, Pumpstationen und Trafostationen
- d) Neue Bezugsorte: Speichersee (Schalmi), Bachfassungen, Reservoirs, Pumpstationen und Trafostationen
- e) Ersatzmassnahmen bei Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils (ÜO-Plan I, AH1.2)
- f) Kommunale und kantonale Schutzgebiete und -objekte

Art. 4 Baubewilligung

¹ Für die Vorhaben sind separate Baubewilligungsverfahren sowie die 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss UVB) durchzuführen. Diese beinhaltet detaillierte Abklärungen zu Flora + Fauna, Landschaft, Boden, Lärm, Wasser und Rodungen sowie Ersatzmassnahmen.

² Ersatzmassnahmen müssen gleichzeitig mit den Bauprojekten aufgelegt und realisiert werden.

Art. 5 Definition

¹ Die Beschneigungszonen dienen der Sicherstellung der Skipisten mit technischen Beschneigungsanlagen.

² In den ausgeschiedenen Flächen darf nichts unternommen werden, was den Skibetrieb und die Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Ski- und Anlagebetrieb in Zusammenhang stehen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Art. 6 Massnahmen

¹ Neue Leitungen sind ausserhalb von Lebensräumen wie Moore, Feuchtgebiete etc. und direkt entlang von bestehenden Strassen, Wanderwegen und Leitungstrassen zu verlegen.

² Lebensräume wie Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Flach- und Hochmoore dürfen inklusive einem Pufferstreifen von 10 m nicht beschneit werden.

³ Insbesondere in Gebieten, welche für das Wild wichtig sind (Wintereinstände, Wildruhegebiete und wichtige Wildwechsel), ist die Beschneigungs- und Verstossungszeit einzuschränken bzw. nur abschnittsweise zuzulassen (Präzisierung erfolgt in UVP 2. Stufe).

⁴ Murmeltierbauten sind vor dem Beginn der Wintersaison abzustecken und nicht technisch zu beschneien.

Bauten und Anlagen

Art. 7 Erstellung von Bauten und Anlagen

¹ Für die Gestaltung der Bauten und Anlagen ist die Baubewilligung massgebend. Sie haben sich bezüglich Materialwahl, Gestaltung und Farbgebung gut in ihre Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen.

Die Zapfstellen der technischen Beschneigungsanlagen sind möglichst in Unterflur-Bauweise anzulegen. Die verbleibenden Überflurzapfstellen sind bei den Gebäuden anzubringen, damit sie das Landschaftsbild nicht stören. Optisch auffallende Beschneigungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

² Bei den Bauarbeiten ist insbesondere Rücksicht auf die angrenzenden Hoch- und Flachmoore von kantonaler und nationaler Bedeutung zu nehmen.

³ Zur Erstellung der Bauten und Anlagen ist die Zufahrt zu den technischen Beschneigungsanlagen ganzjährig gestattet.

⁴ Die Erdarbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung und Auftrag von Ober- und Unterboden) dürfen nur bei gut abgetrockneten Bedingungen während der Vegetationszeit und nur mit Bagger oder von Hand vorgenommen werden.

⁵ Die Baubegleitung (Leitungsbau, Erstellen des Speichersees und der technischen Anlagen) ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson sicherzustellen.

⁶ Die durch die Bauarbeiten entstehenden Bodenverdichtungen sind möglichst klein zu halten. Bei Bearbeitung unter nassen Verhältnissen sind mit Baggermatratzen oder ähnlichen Vorkehrungen Schutzmassnahmen zu treffen.

⁷ Die Erstellung der Gräben muss schonend erfolgen, z.B. mit einem Schreitbagger. Auch bei kleineren Geländeanpassungen sind Maschinen einzusetzen,

die eine bodenschonende Arbeitsweise zulassen (z.B. Raupentrax). Diese Maschinen sollen eine möglichst geringe Bodenpressung verursachen.

⁸ Bei Eingriffen in die Vegetationsdecke sind möglichst grosse Vegetationsstücke abzutragen, separat zwischenzulagern und nach Abschluss der Grabarbeiten sofort wieder einzusetzen. Nötigenfalls sind Erosionsschutzmassnahmen zu treffen.

⁹ Sämtliche technischen Anlagen haben sich in die Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen.

¹⁰ Zum Schutz der Wildtiere vor Störungen ist die Bauphase in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter zu terminieren (Helikopterflüge).

Art. 8 Betrieb von Bauten und Anlagen

¹ Die technische Beschneieung ist nur vom 1. November bis 31. März erlaubt.

² Mit der Beschneieung darf erst begonnen werden, wenn der Boden oberflächlich gefroren oder teilweise mit Schnee bedeckt ist.

³ Für den Unterhalt und Betrieb von Anlageteilen ausserhalb der durch Wege erschlossenen Gebiete ist die Zufahrt nur im Herbst und Winter gestattet. Auf Vegetation und Boden ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für die gesamten Beschneieungszonen gilt ein absolutes Düngeverbot für Hof- und Handelsdünger während der Zeit der sportlichen Nutzung und deren Vorbereitung (Beschneieung). Im Übrigen gilt die Stoffverordnung Art. 3.21 Abs. 2.

⁵ Für die technische Beschneieung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden.

⁶ Es gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung LSV. Bestehen in den zu beschneieenden Abschnitten mehrere Zapfstellen, so sind die Schneeerzeuger sektoriell einzusetzen. In heiklen Gebieten (Dauersiedlungsgebiet, Wildruhegebiete und -wechsel) sind keine lauten Beschneieungssysteme mit Beleuchtung zugelassen. Für die bestehende Anlage AK 1.2 gilt die folgende Lärmschutzaufgabe: Zur Vermeidung störender Immissionen darf im Sinne der Vorsorge nur während 08 bis 22 Uhr technisch beschneit werden. Die Weltcup piste AK 1.1 darf bis zum Weltcuprennen zeitlich unbeschränkt technisch beschneit werden.

Art. 9 Waldabstände

¹ Der Mindestabstand von Leitungen und Hydranten zum Waldareal, zu Feldgehölzen und zu Einzelbäumen beträgt 3 m (6 m ab Stammitte der Randbäume). Auf Waldareal dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien erstellt werden.

² Vor Baubeginn sind die Linienführungen in Waldnähe mit dem Forstdienst rechtzeitig vor Ort definitiv festzulegen.

Art. 10 Speichersee

¹ Der Speichersee 'Schalmi' ist inklusive der notwendigen technischen Bauten sorgfältig in die Landschaft einzubetten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren.

² Der See ist naturnah zu gestalten. Es sind flache Ufer und Flachwasserzonen vorzusehen. Die Ufer müssen so gestaltet sein, dass der See durch Wildtiere verlassen werden kann.

³ Im Sommer ist der See gefüllt zu halten.

⁴ Sollten Marmeltierbauten betroffen sein, ist vor Baubeginn der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.

Spezifische Bestimmungen

Art. 11 Spezielle Regelungen

In den einzelnen Beschneungszonen gelten folgende spezifische Regelungen:

Ersatzmassnahmen Die im Zusammenhang mit der ÜO Nr. 29 vom 2. Juli 1998 beschlossenen Ersatzmassnahmen gelten weiter. Diese beinhalten ein Düngeverbot sowie zeitlich festgelegte Schnitt – Termine der extensiv genutzten Wiesen auf den Parz. Nrn. 3401, 3402, 3403, 3404, 3409, 3410, 3338 und 3127. Bauauflagen Die geschützten Weiden (seltene Salixarten) dürfen nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technischen Beschneigung und bei Bauarbeiten ist ein Abstand von mind. 3.00m einzuhalten.	AH 1.2 Hahnenmoos Lavey Bärgli- Hahnenmoos - Chatzenhubel-Geils
Auflage Die Uferbestockung der Engstligen darf nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technischen Beschneigung ist ein Abstand von mindestens 3.00 m zu der Bestockung einzuhalten. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 bis 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone A 70 Skiloipe Boden

siehe Genehmigung
08. Nov. 2004

Weitere Bestimmungen

Art. 12 Aufzuhebende Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen die Vorschriften vom 29.4.1999.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 4. bis 25. Oktober 2002

Vorprüfung vom 5. März 2003

Publikation im Amtsblatt am 23. April 2003

Publikation im Amtsanzeiger am 24. April 2003 und 1. Mai 2003

Öffentliche Auflage vom 24. April 2003 bis 23. Mai 2003

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigt Einsprachen: 4

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. April 2003 und 3. Juni 2003

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 6. Juni 2003

Namens der Gemeinde:

Der Präsident: D. ... Allmen ...

Der Sekretär: i. A. ... B. ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den ... 20. Juni 2003 ... der Gemeindeschreiber: i. A. ... B. ...

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

08. NOV. 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

[Handwritten signature]

Anhang

Abschnitte 1 und 2 mit Rodung gemäss Überbauungspläne I und III

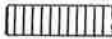
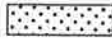
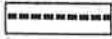
Gemeinde Adelboden

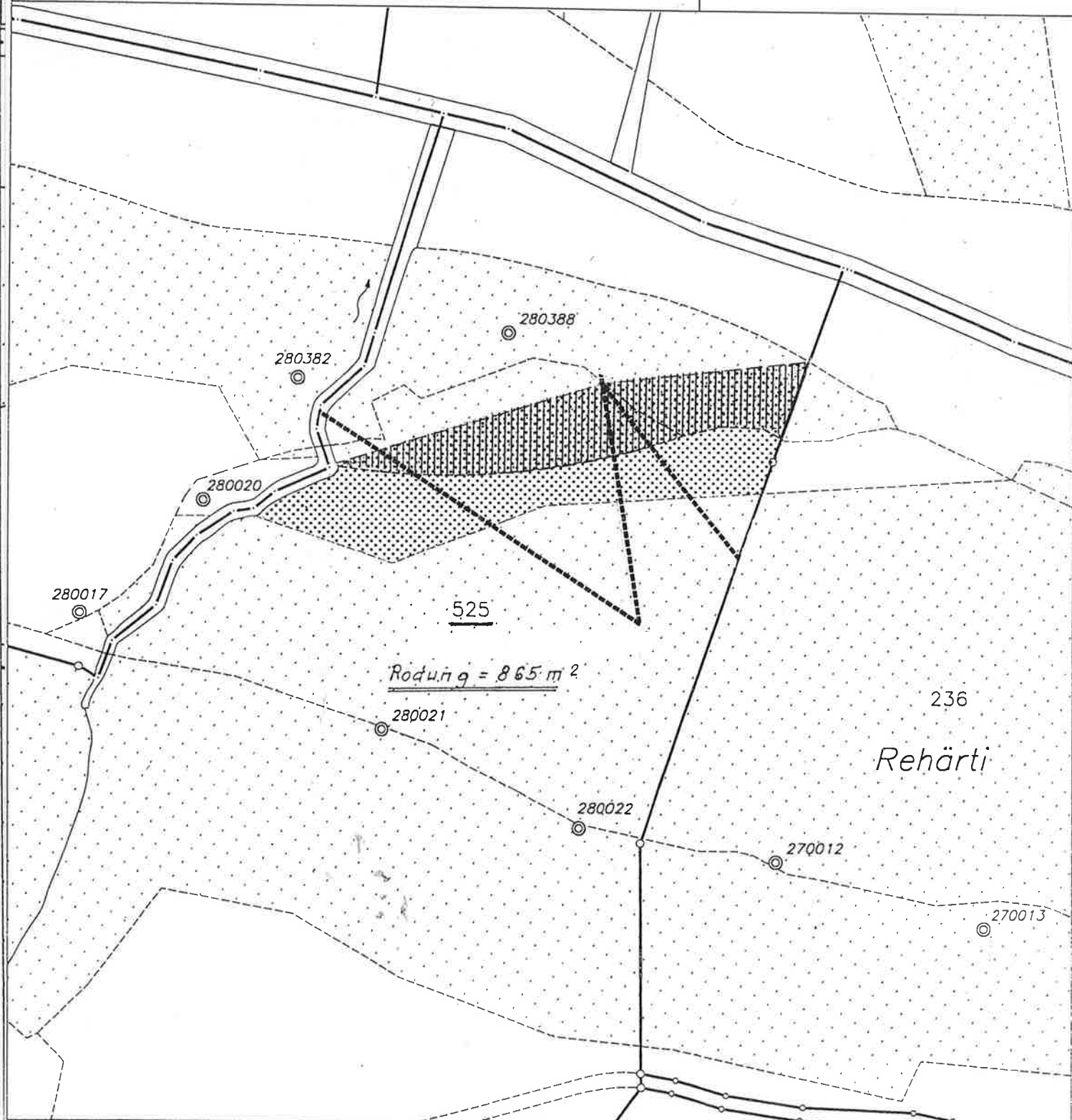
Abschnitt 1 mit Rodung

Detailplan Nr. 1

Massstab 1:1'000

Legende

-  Rodungsflächen
-  Beschneigungszone neu
-  Wald
-  Auengebiet von nat. Bed.

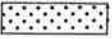


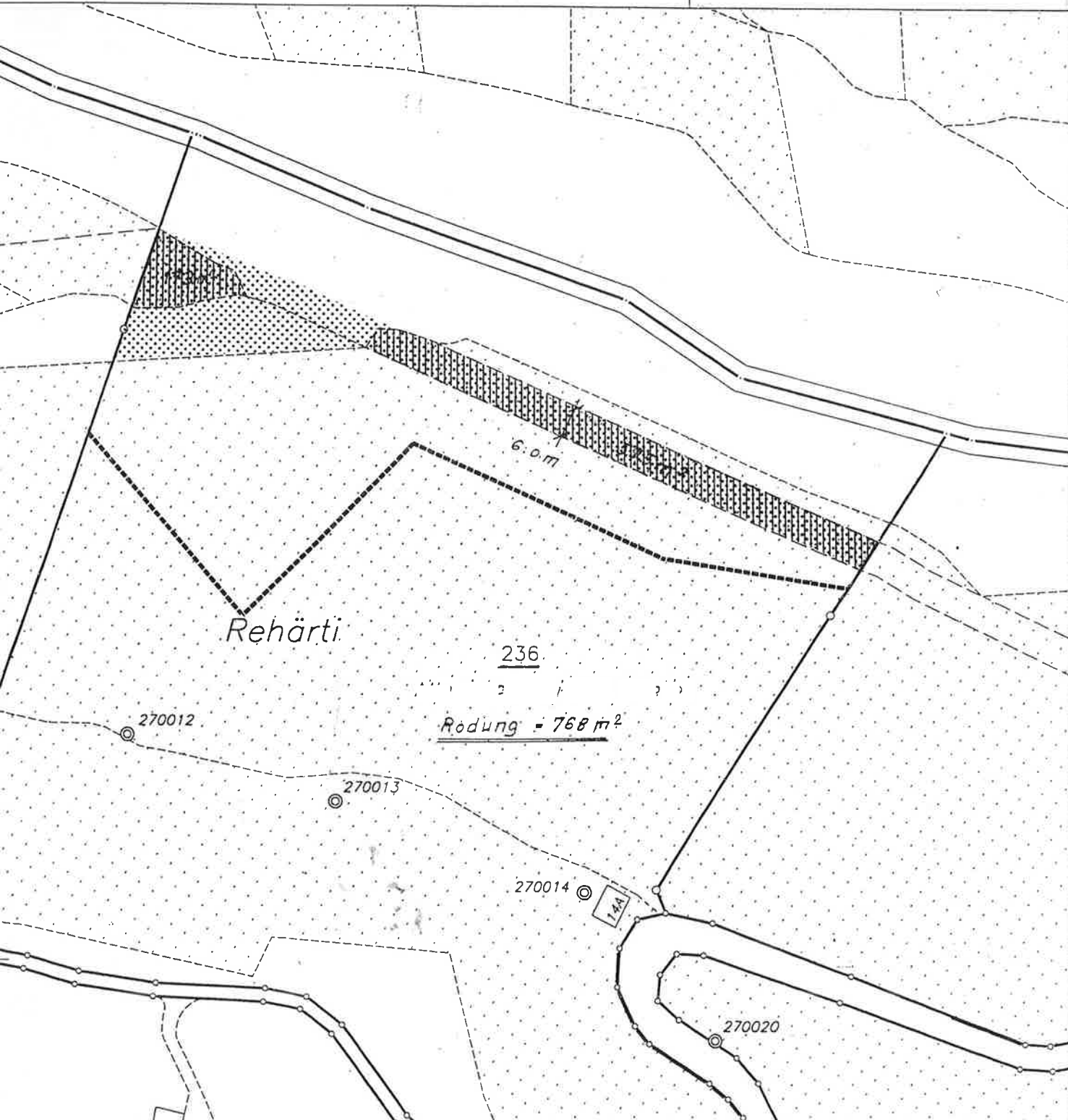
Waldfeststellung durch
Waldabteilung 2
vom 22.10.2002

23.10.2002

MARKUS HABERLI AG 
INGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Legende

-  Rodungsflächen
-  Beschneigungszone neu
-  Wald
-  Auengebiet von nat. Bed.



Waldfeststellung durch
Waldabteilung 2
vom 22.10.2002

23.10.2002

MARKUS HABERLI AG 
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Gemeinde Adelboden

Abschnitt 1 mit Rodung

Detailplan Nr. 3

Massstab 1:1'000

Legende

- Rodungsflächen
- Beschneigungszone neu
- Wald
- Auengebiet von nat. Bed.

Rehärte

236

463

1181

1197

3864

Heg best. 2.5 m

Rehärtebrugg

Rehärte

Sesselbahn Rehärte-Esel

2006

3866

Waldfeststellung durch
Waldabteilung 2
vom 22.10.2002



23.10.2002

MARKUS HÄBERLI AG
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

**ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29 PISTEN MIT ANLAGEN
ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG (MIT
ZONENPLANÄNDERUNG)**

**GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG NACH ART. 122 ABS. 1-3 BAUV
DES DETAILPLANS NR. 4 / ABSCHNITT 1 MIT RODUNG,
ANHANG ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Genehmigungsexemplar vom 7. September 2004

Gemeinde Adelboden

Abschnitt 1 mit Rodung

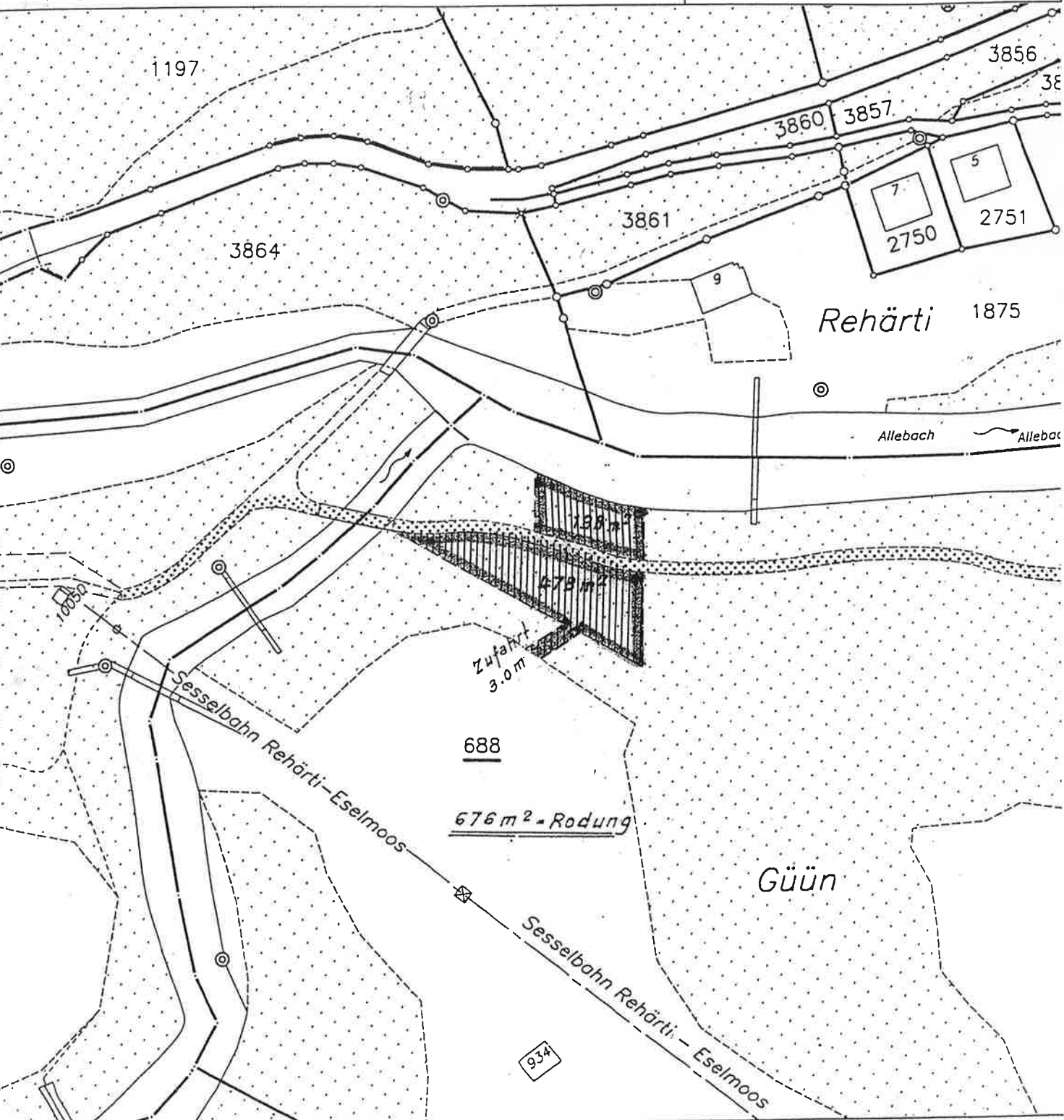
alt

Detailplan Nr. 4

Massstab 1:1'000

Legende

- Rodungsflächen
- Beschneigungszone neu
- Wald



22.10.2002

MARKUS HÄBERLI AG
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Gemeinde Adelboden

Abschnitt 1 mit Rodung

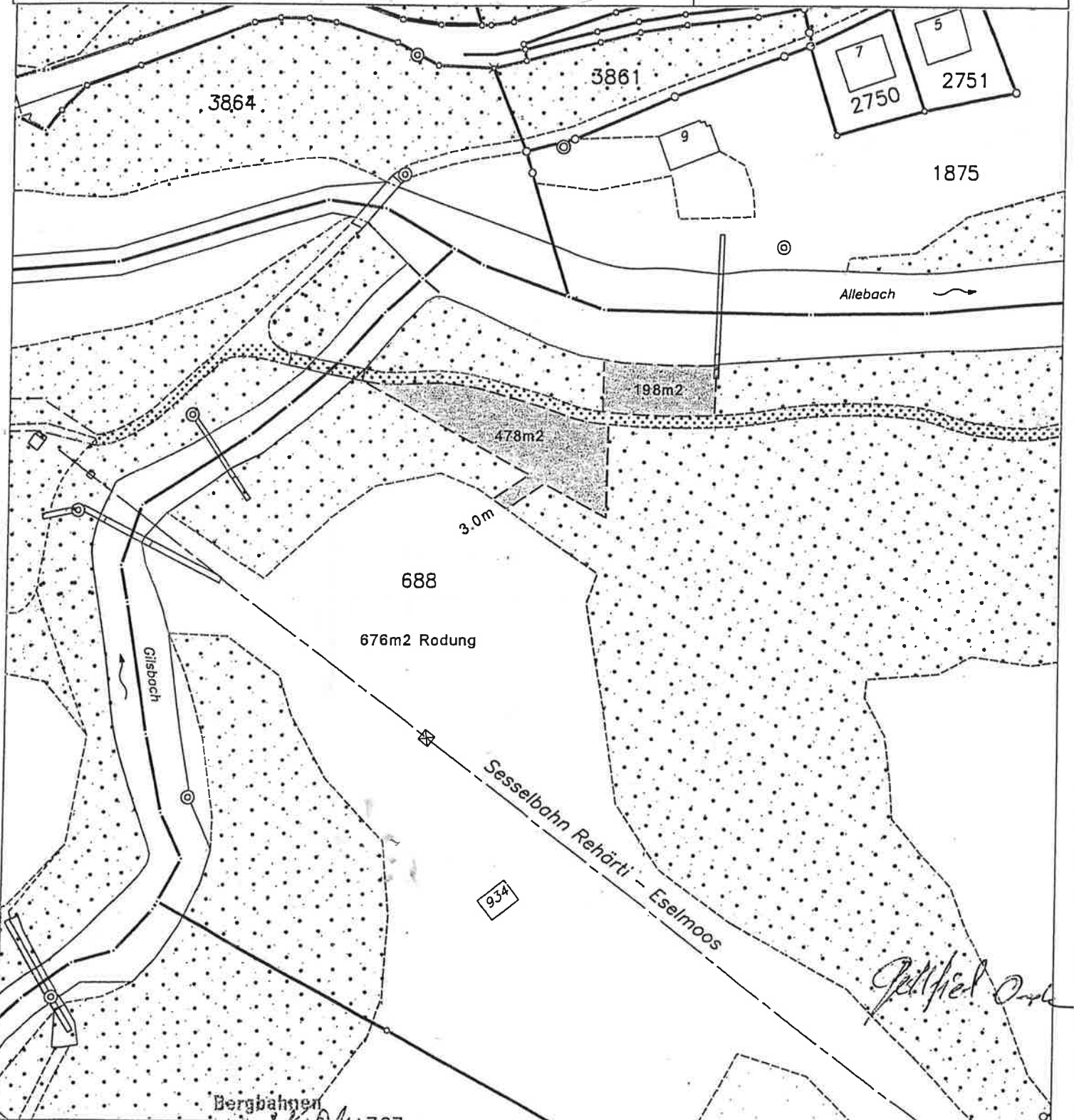
neu

Detailplan Nr. 4

Massstab 1:1'000

Legende

- Rodungsflächen
- Beschneigungszone neu
- Wald



30.06.2004

HÄBERLI + TONEATTI AG
VERMESSUNG + GEOINFORMATION
Oberlandstrasse 13 / 3700 Spiez

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers

Parz. Nr. 688

Beschlossen durch den Gemeinderat am **- 7. SEP. 2004**

Namens der Einwohnergemeinde Adelboden

Der Präsident: *D. Allmen* Der Gemeindeschreiber: *i.v. [Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den **13. SEP. 2004** Der Gemeindeschreiber: *i.v. [Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

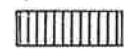
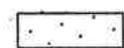
Gemeinde Adelboden

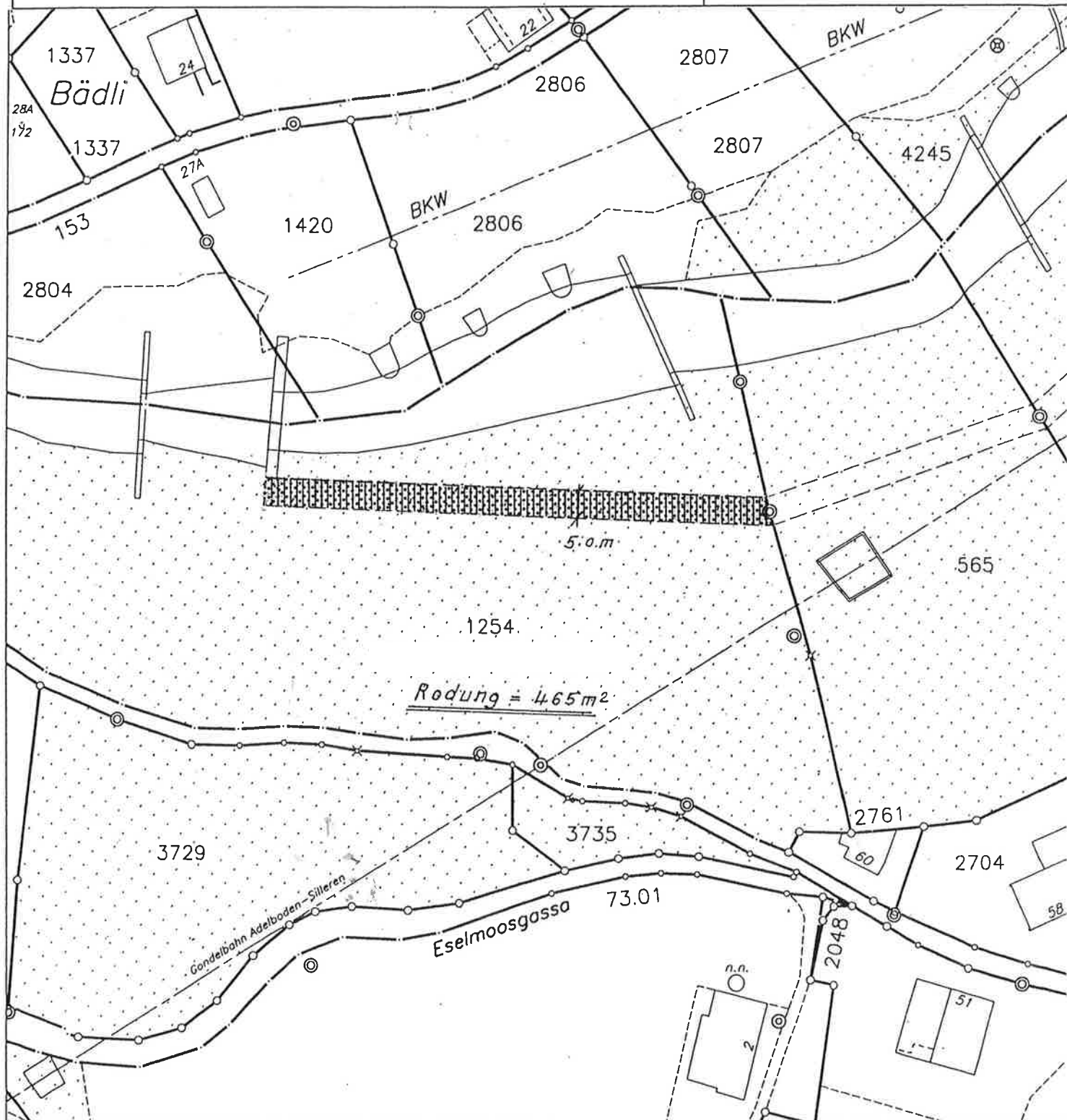
Abschnitt 2 mit Rodung

Detailplan Nr. 5

Massstab 1:1'000

Legende

-  Rodungsflächen
-  Beschneigungszone neu
-  Wald



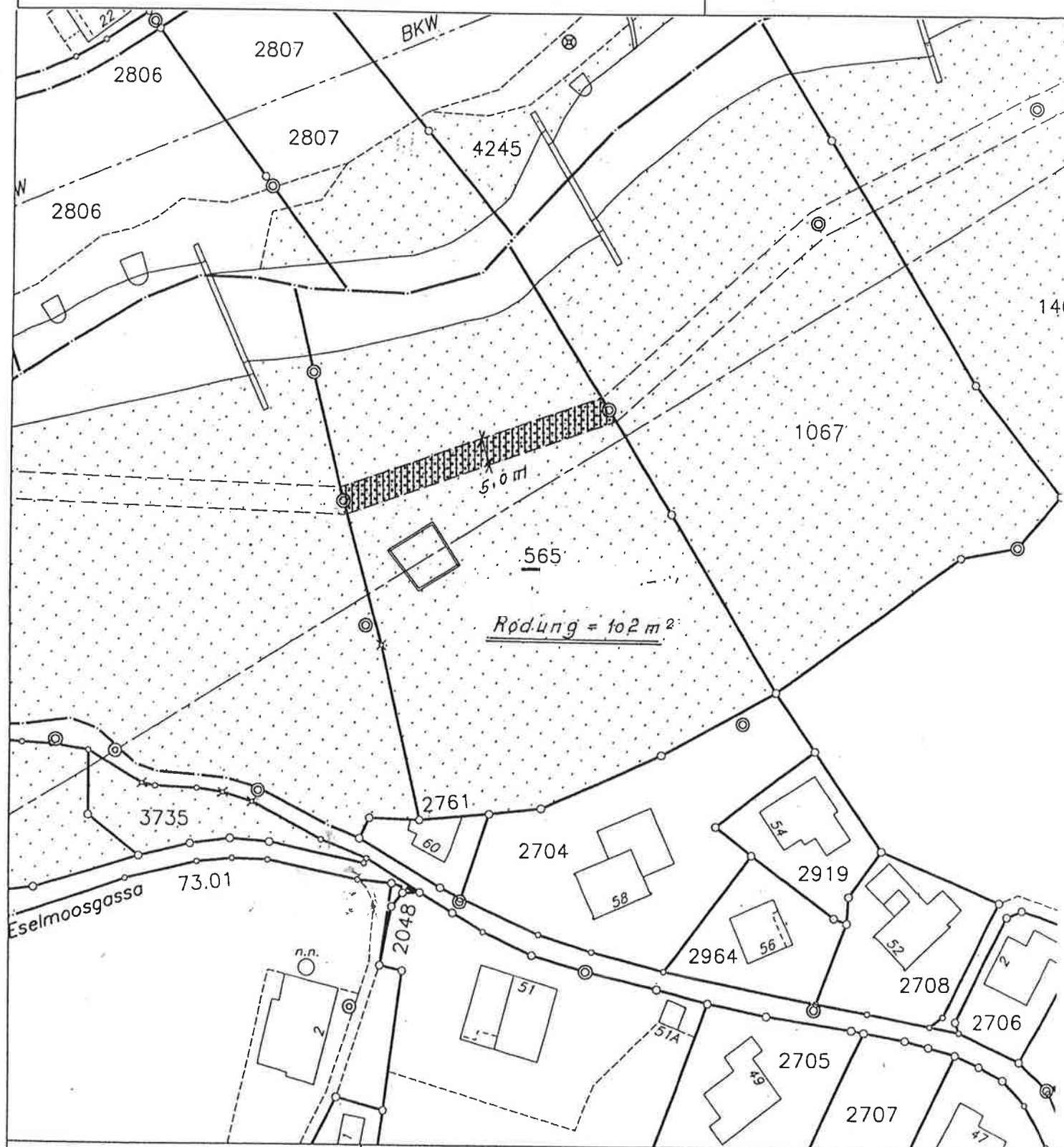
22.10.2002

MARKUS HABERLI AG 
INGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Abschnitt 2 mit Rodung

Massstab 1:1'000

 Rodungsflächen
 Beschneigungszone neu
 Wald



22.10.2002

MARKUS HÄBERLI AG 
INGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Gemeinde Adelboden

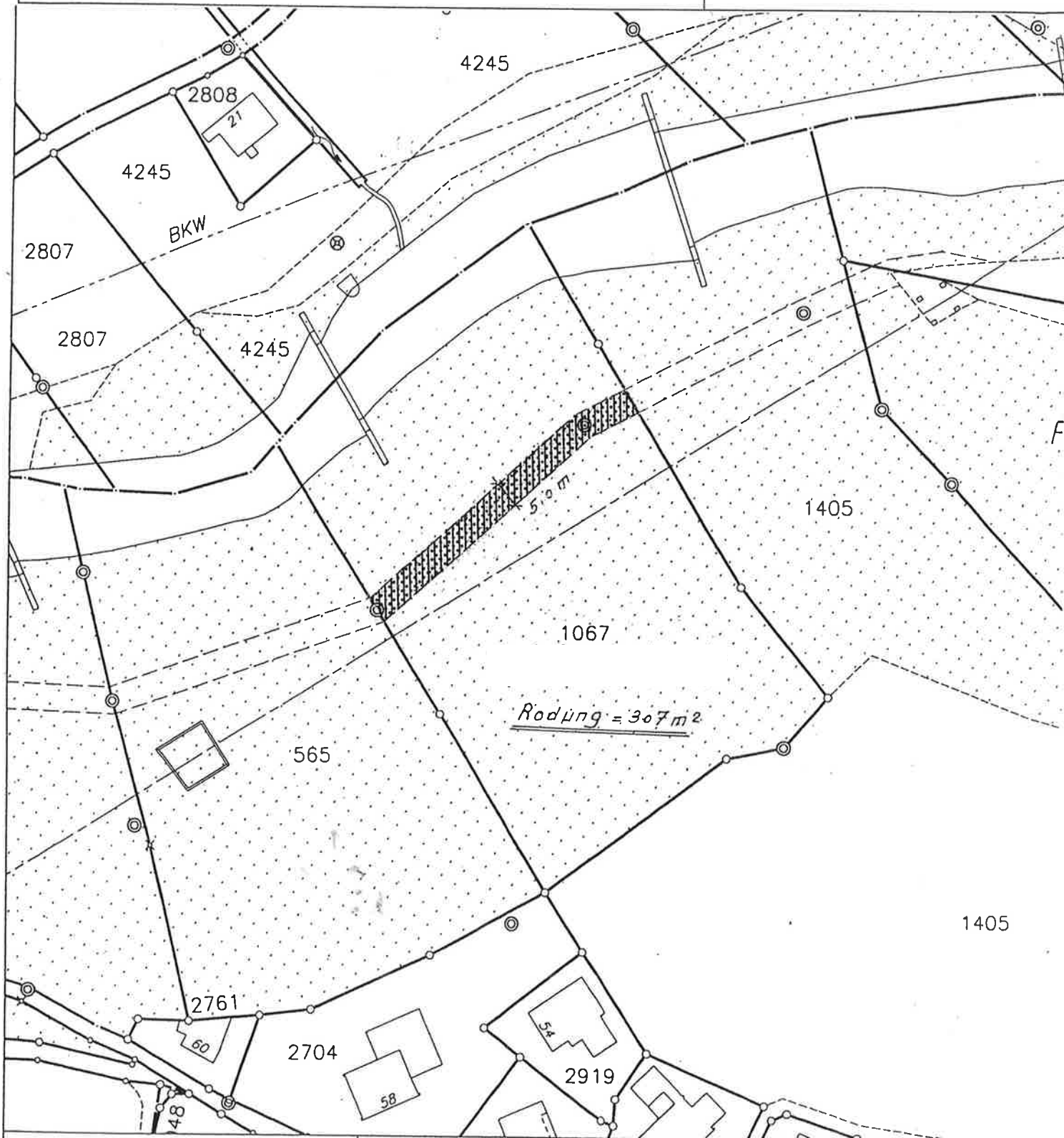
Abschnitt 2 mit Rodung

Detailplan Nr. 7

Massstab 1:1'000

Legende

-  Rodungsflächen
-  Beschneigungszone neu
-  Wald



22.10.2002

MARKUS HABERLI AG 
INGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

Gemeinde Adelboden

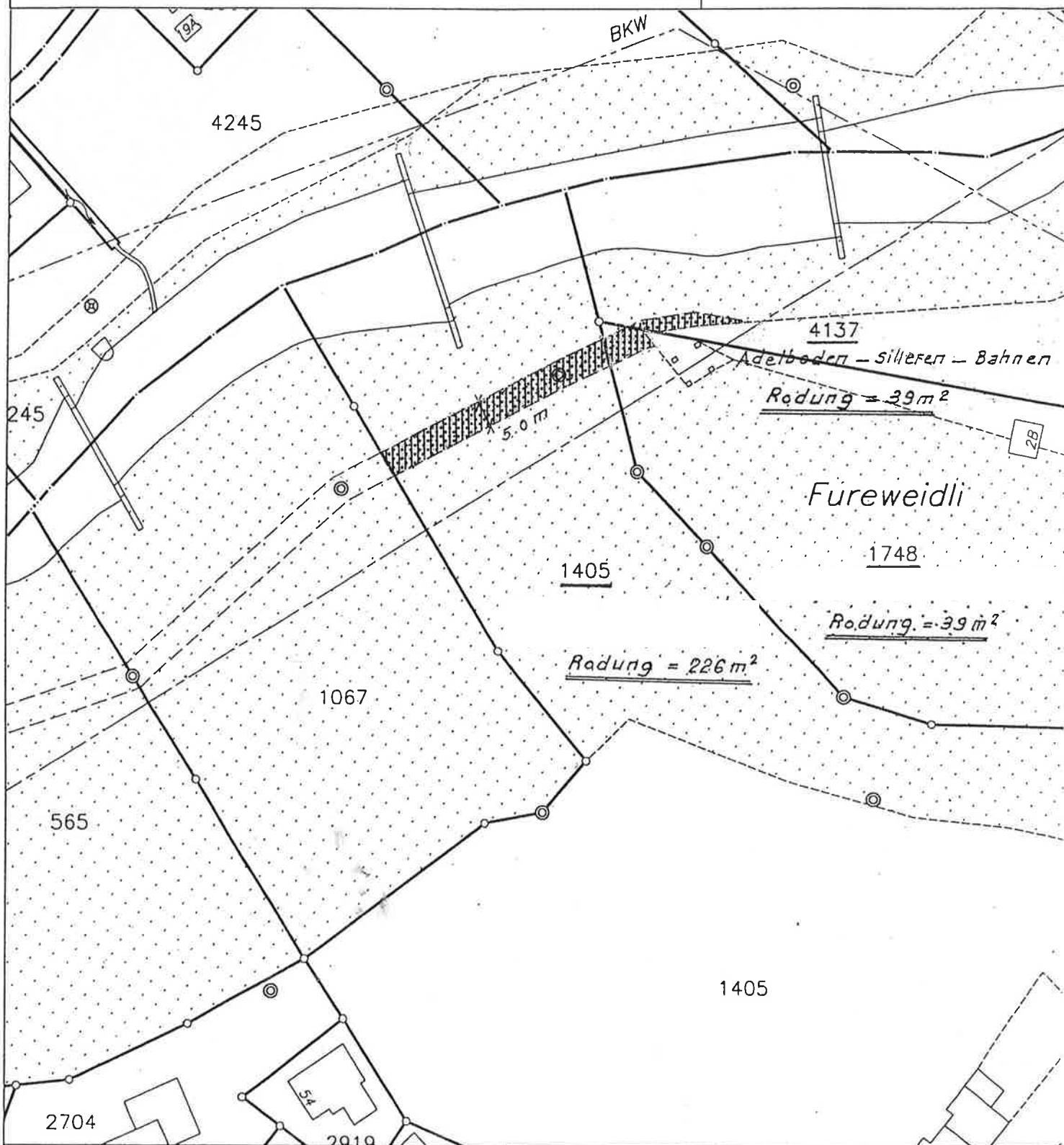
Abschnitt 2 mit Rodung

Detailplan Nr. 8

Massstab 1:1'000

Legende

-  Rodungsflächen
-  Beschneigungszone neu
-  Wald



22.10.2002

MARKUS HABERLI AG 
INGENIEUR - UND VERMESSUNGSBÜRO
OBERLANDSTRASSE 13 / 3700 SPIEZ

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 29

PISTEN MIT ANLAGEN ZUR TECHNISCHEN BESCHNEIUNG

(mit Zonenplanänderung)

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

Überbauungspläne I bis IV, 1 : 5000

Überbauungsvorschriften

Projekt / Technischer Bericht
A10, A11, A12, A14, A40, A43

Erläuterungsbericht zur ÜO

Umweltverträglichkeitsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	
Wirkungsbereich.....	1
Art. 2	
Stellung zur Grundordnung	1
Art. 3	
Inhalt der Überbauungspläne	1
Art. 4	
Baubewilligung.....	1
Art. 5	
Definition.....	2
	2

2. BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 6	
Erstellung von Anlagen und Bauten	2
Art. 7	
Betrieb von Bauten und Anlagen	3
Art. 8	
Waldabstände	3
	3

3. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 9	
Spezielle Regelungen	4
	4

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10	
Inkrafttreten.....	7
	7

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die baulichen Veränderungen finden innerhalb der in den Überbauungsplänen gekennzeichneten Wirkungsbereiche statt. Eine Ausnahme bildet die neu zu erstellende Wasser- und Stromleitung mit dem Wasserbezugsort und der Trafostation für das Projekt Silleren-Aebi (A 12, A 13.1); diese liegen ausserhalb des Bereiche (siehe ÜO-Plan I).

Wirkungsbereich

² Im Überbauungsplan sind die Beschneidezonen gekennzeichnet mit A10, A11, A12, A 13.1, A14, A20, A21.2, A40, A43, A60 und A70.

³ Diese Bezeichnungen der technisch zu beschneidenden Pistenabschnitte (Beschneidezonen) beziehen sich auf die Angaben der genehmigten regionalen Beschneigungsrichtplanung Kanderthal, Plan 1:10'000 „Adelboden“.

Art. 2

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Adelboden.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3

In den Überbauungsplänen I bis VI werden verbindlich geregelt:

Inhalt der Überbauungspläne

- a) Beschneidezonen
- b) Neue und bestehende erdverlegte Leitungen von Strom und Wasser
- c) Bestehende Wasser- und Strombezugsorte: öffentliches Versorgungsnetz, Weiher, Reservoirs und Trafostationen
- d) Neue Bezugsorte: Pumpstationen, Bachfassungen, Reservoirs und Trafostationen
- e) Ersatzmassnahmen bei Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils (ÜO-Plan I, Bereich A10)
- f) Kommunale Schutzgebiete und -objekte

Art. 4

¹ Die Überbauungsordnung Nr. 29 gilt gemäss Projekt für die Vorhaben A10, A11, A12, A13.1, A14, A43 und A40 als ordentliche Baubewilligung (gemäss Art. 45 Baubewilligungsdekret BewD).

Baubewilligung

² Bei der Anlage A21.2 wurde bereits eine Bewilligung zur technischen Beschneidung erteilt.

³ Für die Vorhaben A20, A60 und A70 werden zu einem späteren Zeitpunkt separate Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Art. 5

¹ Die Beschneigungszone dient der Sicherstellung der Skipisten mit technischen Beschneigungsanlagen.

² In den ausgeschiedenen Flächen darf nichts unternommen werden, was den Skibetrieb und die Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Ski- und Anlagenbetrieb in Zusammenhang stehen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

2. BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 6

¹ Für die Gestaltung der Bauten und Anlagen ist die Baubewilligung massgebend. Sie haben sich bezüglich Materialwahl, Gestaltung und Farbgebung in ihre Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen.

Die Zapfstellen der technischen Beschneigungsanlagen sind möglichst in Unterflur-Bauweise anzulegen. Die verbleibenden Überflurzapfstellen sind bei den Gebäuden anzubringen, damit sie das Landschaftsbild nicht stark stören.

² Bei den Bauarbeiten ist insbesondere Rücksicht auf die angrenzenden Hoch- und Flachmoore von kantonaler und nationaler Bedeutung zu nehmen.

³ Zur Erstellung der Bauten und Anlagen ist die Zufahrt zu den technischen Beschneigungsanlagen ganzjährig gestattet.

⁴ Die Erdarbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung und Auftrag von Ober- und Unterboden) dürfen nur bei gut abgetrockneten Bedingungen während der Vegetationszeit und nur mit Bagger oder von Hand vorgenommen werden.

⁵ Die Baubegleitung ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson sicherzustellen.

⁶ Die durch die Bauarbeiten entstehenden Bodenverdichtungen sind möglichst klein zu halten. Bei Bearbeitung unter nassen Verhältnissen sind mit Baggermatratzen oder ähnlichen Vorkehrungen Schutzmassnahmen zu treffen.

⁷ Die Erstellung der Gräben muss schonend erfolgen, z.B. mit einem Schreitbagger. Auch bei kleineren Geländeanpassungen sind Maschinen einzusetzen, die eine bodenschonende Arbeitsweise zulassen (z.B. Raupentrax). Diese Maschinen sollen eine möglichst geringe Bodenpressung verursachen.

Art. 7

¹ Die technische Beschneigung ist nur vom 15. November bis 15. April gestattet.

² Mit der Beschneigung darf erst begonnen werden, wenn der Boden oberflächlich gefroren oder teilweise mit Schnee bedeckt ist.

³ Für den Unterhalt und Betrieb von Anlageteilen ausserhalb der durch Wege erschlossenen Gebiete ist die Zufahrt nur im Herbst und Winter gestattet. Auf Vegetation und Boden ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für die gesamten Beschneigungszone gilt ein absolutes Düngeverbot für Hof- und Handelsdünger während der Zeit der sportlichen Nutzung und deren Vorbereitung (Beschneigung). Im übrigen gilt die Stoffverordnung Art. 3.21 Abs. 2.

⁵ Für die Beschneigung darf nur Wasser verwendet werden, welches keine chemikalischen Zusätze aufweist.

Art. 8

¹ Leitungen und Hydranten sind mit einem Mindestabstand von 5.00 m zu den Waldrändern, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu erstellen. Waldareal darf nicht zu Installations- und Deponiezwecken beansprucht werden.

² Vor Baubeginn sind die Linienführungen in Waldnähe mit dem Forstdienst rechtzeitig vor Ort definitiv festzulegen.

3. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 9

Spezielle Regelungen

In den einzelnen Beschneidezonen gelten folgende spezifische Regelungen:

Ersatzmassnahmen Bei Beeinträchtigung eines Flachmoores von nationaler Bedeutung sind im Sinne von Art. 18 NHG Ersatzmassnahmen vorzusehen. Diese beinhalten ein Düngeverbot sowie zeitlich festgelegte Schnitt-Termine der extensiv genutzten Wiesen auf den Parzellen Nr. 3401, 3402, 3403, 3404, 3409, 3410, 3338 und 3127. Bauauflagen Die beschneiten Flächen müssen gegenüber einem Flachmoor von nationaler Bedeutung einen Abstand von mindestens 10.00 Metern einhalten. Die geschützten Weiden (seltene Salixarten) dürfen nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technischen Beschneidung und bei Bauarbeiten ist ein Abstand von mind. 3.00 m zu den geschützten Gehölzen einzuhalten. Besondere Beachtung muss der Wiederbegrünung der während der Bauphase entstandenen Lücken in der Vegetationsdecke gewidmet werden. Dies hat unter Anleitung durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu geschehen (beispielsweise durch sorgfältiges Entfernen der Grasnarbe und Lagerung für den Wiedereinbau). Wildschutzauflagen Bestehen in den zu beschneidenden Abschnitten mehrere Zapfstellen, so sind die Schneeerzeuger sektoriell einzusetzen, d.h. es sind zwei, höchstens drei Aggregate gleichzeitig zu betreiben. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 und 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone A10 Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils
Wildschutzauflagen Es gelten die Hinweise und Auflagen gemäss dem Merkblatt „Beschneidung und Wildtiere“ des kantonalen Jagdinspektorates.	Zone A11 Hahnenmoos-Lavey

Bauauflagen Das Reservoir hat sich in seine Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen. Dies hat durch Humusierung des Daches zu erfolgen. Wildschutzauflagen Wegen Wildwechsels ist eine Etappierung bei der technischen Beschneidung vorzusehen. Es darf nicht auf der ganzen Piste gleichzeitig beschneit werden. Um keine Sperrwirkung für das Wild zu bewirken, sind die Lanzen gruppenweise, also mit grösseren Lücken dazwischen, anzuordnen. Die Abzäunungen der Wildruhegebiete sind beizubehalten. Rodungsauflagen Im Waldstück oberhalb des Allenbaches müssen die erforderlichen Gräben für die unterirdischen Leitungen im Handaus-hub erstellt werden. Somit entfällt eine zusätzliche Rodungsbewilligung.	Zone: A12 / A13.1 Silleren, Aebi
Art der Beschneidung Im Bereich des Verbindungsweges Sillerenbühl sind Haufenbeschneidungen vorzusehen. Die Schneekanonen werden unmittelbar bei den jeweiligen Hydranten in Betrieb genommen. Die genauen Standorte müssen im Projektplan enthalten sein. Wildschutzauflagen Bestehen in den zu beschneidenden Abschnitten mehrere Zapfstellen, so sind die Schneeerzeuger sektoriell einzusetzen, d.h. es sind zwei, höchstens drei Aggregate gleichzeitig zu betreiben. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 und 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone: A14 Vordersilleren Skiweg Sillerenbühl-Chatzenhubel
Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 und 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone: A40 Chuonibärggli Halte, Fuhrer

Zeitpunkt und Dauer der Beschneidung Es darf nur zur Durchführung von Weltcuprennen beschneit werden. Wegen des Wildwechsels ist eine Etapierung der Beschneidung vorzusehen. Es darf nicht die ganze Piste gleichzeitig beschneit werden.	Zone: A43 Chuonisbärgli Weltcup piste
Bauauflagen Besondere Beachtung muss der Wiederbegrünung der während der Bauphase entstandenen Lücken in der Vegetationsdecke geschenkt werden. Dies hat unter Anleitung durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu geschehen (beispielsweise durch sorgfältiges Entfernen der Grasnarbe und Lagerung für den Wiedereinbau). Murmeltierbauten sind vor dem Beginn der Wintersaison abzustecken und nicht technisch zu beschneien. Die Wasserbezugsmenge muss im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden, um den Wasserbezug langfristig sicherzustellen. An das zur Wasserfassung benötigte Reservoir werden hohe Anforderungen aus Sicht des Landschaftsschutzes gestellt. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 und 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone: A60 Engstligenalp Tossen
Auflage Die Uferbestockung der Engstligen darf nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technische Beschneidung ist ein Abstand von mindestens 3.00 Metern zu der Bestockung einzuhalten. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 und 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneien.	Zone: A70 Skiloipe Boden

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Inkrafttreten kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 5. September 1996 bis 19. September 1998

Vorprüfung vom 1. April 1998

Publikation: im Amtsblatt am 2. Mai 1998

im Amtsanzeiger am 30. April 1998 und 7. Mai 1998

Öffentliche Auflage vom 2. Mai 1998 bis 1. Juni 1998

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 0

Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. April 1998 / 02. 06. 98

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Adelboden am 15. Juni 1998

Namens der Gemischten Gemeinde

GR-
Der Präsident: *J. Huetner* Der Sekretär: *A. Jumez*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den 7. 07. 98 der Gemeindeschreiber: *A. Jumez*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

29. April 1999

A. Jumez

Exemplar für die Genehmigung

Änderung Überbauungsordnung Nr. 29, **Ergänzung «Snowfarming»**

Pisten mit Anlagen zur technischen Beschneigung

Überbauungsplan IV / Tschenten

Ordentliches Nutzungsplanungsverfahren nach Art. 58 ff. BauG

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

» **Überbauungsplan (M. 1:5'000)**

» Überbauungsvorschriften

Weitere Beilagen:

Erläuterungsbericht Snowfarming Tschentenalp, CSD 2025

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	10. Oktober bis und mit 09. November 2023
Vorprüfung vom	17. September 2024
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	21. und 28. Januar 2025
Publikation im Amtsblatt vom	22. Januar 2025
Öffentliche Auflage vom	22. Januar bis 21. Februar 2025
Einspracheverhandlung am	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	18. März 2025
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	25. April 2025
Namens der Einwohnergemeinde:	
Präsident: Roger Galli-Burn	
Gemeindeschreiberin: Mara Mazzarella	

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den 12. Juni 2025 Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 02. Feb. 2026



LEGENDE

FESTLEGUNGEN:



Wirkungsbereich

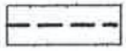


Landwirtschaftszone

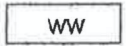


Beschneigungszone genehmigt

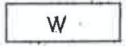
Bestehende Bauten / Bezugsorte:



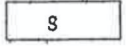
Strom-/Wasserleitungen erdverlegt



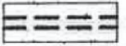
Wasserbezugsort: Weiher



Wasserbezugsort: Öffentliches Versorgungsnetz



Speichersee



Strom-/Wasserleitungen erdverlegt

Bereich Schneedepot / Materialdepot:



Bereich für Schneedepot

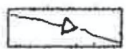


Bereich für Materialdepot



Entwässerungsgraben

Gefahrengebiete:



Lawinengefahrengbiet

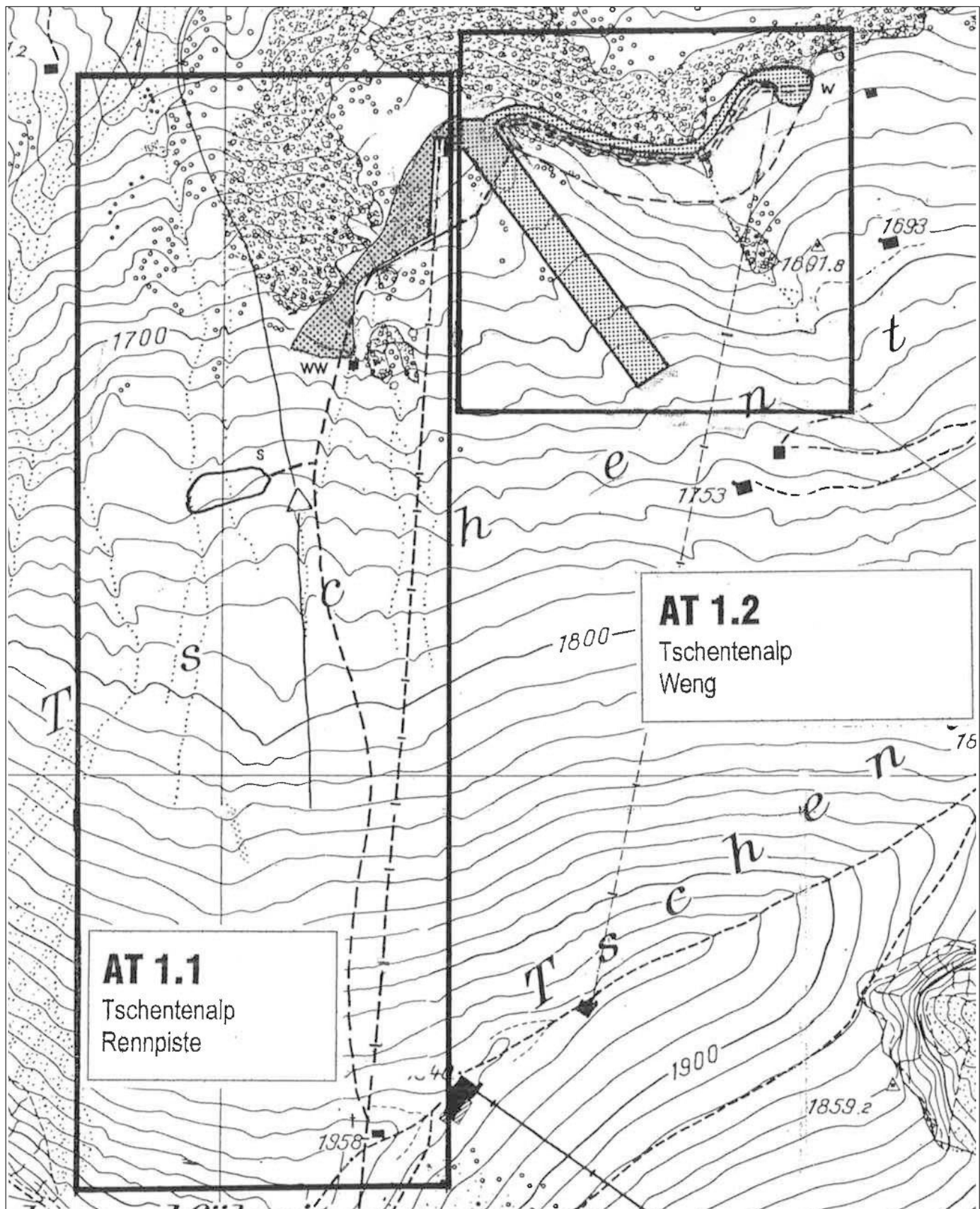
HINWEISE:

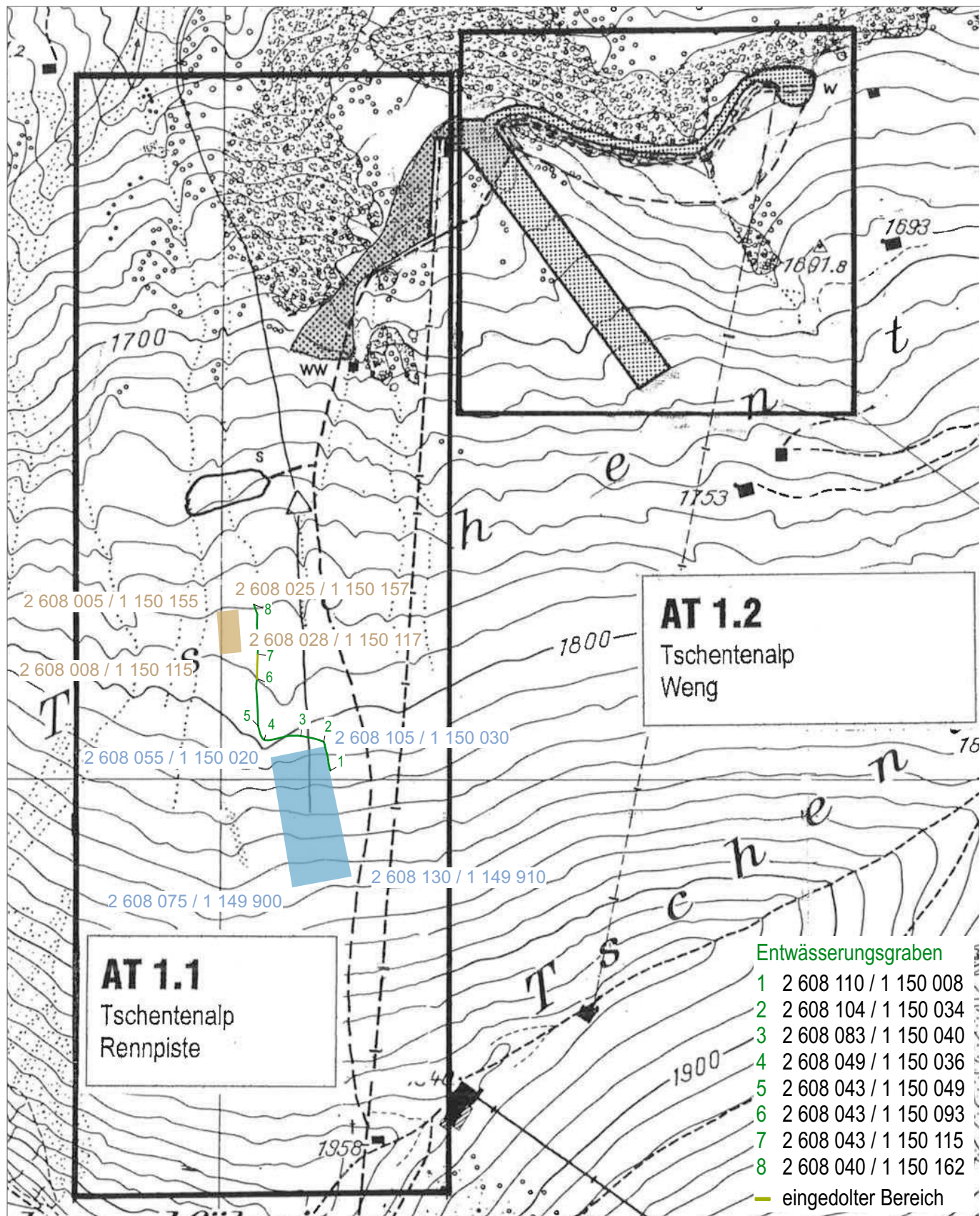


Wald



Gewässer





Exemplar für die Genehmigung

Änderung Überbauungsordnung Nr. 29, Ergänzung «Snowfarming»

Pisten mit Anlagen zur technischen Beschneidung

Überbauungsplan IV / Tschenten

Änderungen in roter Schrift

Ordentliches Nutzungsplanungsverfahren nach Art. 58 ff. BauG

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

» Überbauungsplan (M. 1:5'000)

» **Überbauungsvorschriften**

Weitere Beilagen:

Erläuterungsbericht Snowfarming Tschentenalp, CSD 2025

Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

¹ Die baulichen Veränderungen finden innerhalb der in den Überbauungsplänen gekennzeichneten Wirkungsbereiche statt. Eine Ausnahme bilden die Leitungen Chuenisbärgli - Bergläger und Quelle Bergläger - Bergläger; diese liegen ausserhalb der Bereiche.

² Im Überbauungsplan sind die Beschneigungszonen gekennzeichnet mit AH 1.1, AH 1.2 (ehemals A 11 Hahnenmoos), AK 1.1 (ehemals A 43 Chuenisbärgli), AK 1.2 und AK 1.3 (ehemals A 40 Chuenisbärgli Halte Fuhre), AS 1.1, AS 1.2 (ehemals A 14 Vordersilleren), AS 1.3, AS 1.4, AS 1.5 und AS 1.6 (ehemals A 12/A13.1 Silleren Aebi), AS 1.7, AE 1.1 (ehemals A60 Engstligenalp Tossen), AE 1.2, AE 1.3, AE 1.4 und A70.

³ Im Überbauungsplan sind die Beschneigungszonen gekennzeichnet gemäss Nomenklatur der genehmigten regionalen Beschneigungsrichtplanung Kandertal (2002), Pläne 1:10'000 'Adelboden Nord' und 'Adelboden Süd'.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Adelboden.

Art. 3 Inhalt der Überbauungspläne

In den Überbauungsplänen I bis IV werden verbindlich geregelt:

- a) Beschneigungszonen
- b) Neue und bestehende erdverlegte Leitungen von Strom und Wasser
- c) Bestehende Wasser- und Strombezugsorte: öffentliches Versorgungsnetz, Weiher. Speichersee (Tschanten). Weiher. Reservoirs, Pumpstationen und Trafostationen
- d) Neue Bezugsorte: Speichersee (Schalmi), Bachfassungen, Reservoirs, Pumpstationen und Trafostationen
- e) Ersatzmassnahmen bei Hahnenmoos Chatzenhubel-Geils (ÜO-Plan I, AH1.2)
- f) Kommunale und kantonale Schutzgebiete und -objekte
- g) Bereich für Schneedepot
- h) Bereich für Materialdepot
- i) Entwässerungsgraben

Art. 4 Baubewilligung

¹ Für die Vorhaben sind separate Baubewilligungsverfahren sowie die 2. Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss UVB) durchzuführen. Diese beinhaltet detaillierte Abklärungen zu Flora + Fauna, Landschaft, Boden, Lärm, Wasser und Rodungen sowie Ersatzmassnahmen.

² Ersatzmassnahmen müssen gleichzeitig mit den Bauprojekten aufgelegt und realisiert werden.

Art. 4a Baubewilligung Snowfarming

¹ Für das Vorhaben Snowfarming Tschantenalp ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dieses beinhaltet nebst den ordentlichen Baugesuchsunterlagen detaillierte Abklärungen zu Flora + Fauna, Boden und Wasser, sowie Ersatzmassnahmen und kann mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert werden.

Art. 5 Definition

¹ Die Beschneigungszone dienen der Sicherstellung der Skipisten mit technischen Beschneigungsanlagen.

² In den ausgeschiedenen Flächen darf nichts unternommen werden, was den Skibetrieb und die Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Ski- und Anlagebetrieb in Zusammenhang stehen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Art. 6 Massnahmen

¹ Neue Leitungen sind ausserhalb von Lebensräumen wie Moore, Feuchtgebiete etc. und direkt entlang von bestehenden Strassen, Wanderwegen und Leitungstrassen zu verlegen.

² Lebensräume wie Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Flach- und Hochmoore dürfen inklusive einem Pufferstreifen von 10 m nicht beschneit werden.

³ Insbesondere in Gebieten, welche für das Wild wichtig sind (Wintereinstände, Wildruhegebiete und wichtige Wildwechsel), ist die Beschneigungs- und Verstossungszeit einzuschränken bzw. nur abschnittsweise zuzulassen (Präzisierung erfolgt in UVP 2. Stufe).

⁴ Murmeltierbauten sind vor dem Beginn der Wintersaison abzustecken und nicht technisch zu beschneien.

Bauten und Anlagen

Art. 7 Erstellung von Bauten und Anlagen

¹ Für die Gestaltung der Bauten und Anlagen ist die Baubewilligung massgebend. Sie haben sich bezüglich Materialwahl, Gestaltung und Farbgebung gut in ihre Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen.

Die Zapfstellen der technischen Beschneigungsanlagen sind möglichst in Unterflur-Bauweise anzulegen. Die verbleibenden Überflurzapfstellen sind bei den Gebäuden anzubringen, damit sie das Landschaftsbild nicht stören. Optisch auffallende Beschneigungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

² Bei den Bauarbeiten ist insbesondere Rücksicht auf die angrenzenden Hoch- und Flachmoore von kantonaler und nationaler Bedeutung zu nehmen.

³ Zur Erstellung der Bauten und Anlagen ist die Zufahrt zu den technischen Beschneigungsanlagen ganzjährig gestattet.

⁴ Die Erdarbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung und Auftrag von Ober- und Unterboden) dürfen nur bei gut abgetrockneten Bedingungen während der Vegetationszeit und nur mit Bagger oder von Hand vorgenommen werden.

⁵ Die Baubegleitung (Leitungsbau, Erstellen des Speichersees und der technischen Anlagen) ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson sicherzustellen.

⁶ Die durch die Bauarbeiten entstehenden Bodenverdichtungen sind möglichst klein zu halten. Bei Bearbeitung unter nassen Verhältnissen sind mit Baggermatratzen oder ähnlichen Vorkehrungen Schutzmassnahmen zu treffen.

⁷ Die Erstellung der Gräben muss schonend erfolgen, z.B. mit einem Schreitbagger. Auch bei kleineren Geländeanpassungen sind Maschinen einzusetzen, die eine bodenschonende Arbeitsweise zulassen (z.B. Raupentrax). Diese Maschinen sollen eine möglichst geringe Bodenpressung verursachen.

⁸ Bei Eingriffen in die Vegetationsdecke sind möglichst grosse Vegetationsstücke abzutragen, separat zwischenzulagern und nach Abschluss der Grabarbeiten sofort wieder einzusetzen. Nötigenfalls sind Erosionsschutzmassnahmen zu treffen.

⁹ Sämtliche technischen Anlagen haben sich in die Umgebung und das Landschaftsbild einzufügen.

¹⁰ Zum Schutz der Wildtiere vor Störungen ist die Bauphase in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter zu terminieren (Helikopterflüge).

Art. 7a Snowfarming

¹ Die in der UeO definierten Bereiche für das Snowfarming (Bereich für Schneedepot und Bereich für Materialdepot) bilden die raumplanerische Grundlage für das Baugesuch und geben den räumlichen Rahmen für die baulichen Massnahmen vor.

² Innerhalb des Bereichs für Schneedepot dürfen Schneedepots aus Naturschnee erstellt und mit den für die Übersommerung erforderlichen Abdeckmaterialien eingepackt werden.

³ Das Schneedepot besteht im Sommerhalbjahr von April bis Oktober.

⁴ Das Schneedepot weist folgende maximalen Masse auf: Länge 123 m, Breite 56 m, max. Höhe 14 m, max. Volumen 50'000 m³

⁵ Das Dämmmaterial wird im Winterhalbjahr zwischen Oktober bis April im Bereich für Materiallager auf Paletten zwischengelagert.

⁶ Das Materiallager weist folgende maximalen Masse auf: Länge 40 m, Breite 20 m, Höhe 2 m, Volumen 1'600 m³

⁷ Das Abdeckmaterial besteht aus Dämmplatten aus extrudiertem Polystyrol und weissem Gletschervlies aus Polypropylen.

⁸ Das Abdeckmaterial ist regelmässig zu kontrollieren / zu ersetzen und am Ende der Lebensdauer der Wiederverwertung zuzuführen resp. fachgerecht zu entsorgen.

⁹ Bei Aufgabe des Snowfarmingbetriebs, ist der Rückbau des Materialdepots sicherzustellen. Der Ausgangszustand der beanspruchten Flächen ist sowohl im Bereich für Schneedepot als auch im Bereich für Materialdepot wiederherzustellen.

¹⁰ Um Vernässungen des Bodens vorzubeugen ist am topografisch unteren Ende des Schneedepots ein 211 m langer und max. 40 cm tiefer Entwässerungsgraben angelegt, welcher anfallendes Schmelzwasser über einen der umliegenden Gräben in das bestehende Gewässernetz ableitet. Der geböschte Entwässerungsgraben hat im oberen Abschnitt, der in Ost-West-Richtung verläuft, eine maximale Breite von 1.5 m einschliesslich der Böschung. Dieser Teil ist mit Rohren (Durchmesser 150 mm) ausgestattet. Im unteren Abschnitt beträgt die maximale Breite 0.8 m, wobei ein 22 m langer Abschnitt eingedolt ist (Durchmesser 150 mm).

Art. 8 Betrieb von Bauten und Anlagen

¹ Die technische Beschneieung ist nur vom 1. November bis 31. März erlaubt.

² Mit der Beschneieung darf erst begonnen werden, wenn der Boden oberflächlich gefroren oder teilweise mit Schnee bedeckt ist.

³ Für den Unterhalt und Betrieb von Anlageteilen ausserhalb der durch Wege erschlossenen Gebiete ist die Zufahrt nur im Herbst und Winter gestattet. Auf Vegetation und Boden ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Für die gesamten Beschneieungszonen gilt ein absolutes Düngeverbot für Hof- und Handelsdünger während der Zeit der Sportlichen Nutzung und deren Vorbereitung (Beschneieung). Im Übrigen gilt die Stoffverordnung Art. 3.21 Abs. 2.

⁵ Für die technische Beschneieung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden.

⁶ Es gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung LSV. Bestehen in den zu beschneierenden Abschnitten mehrere Zapfstellen, so sind die Schneeerzeuger sektoriell einzusetzen. In heiklen Gebieten (Dauersiedlungsgebiet, Wildruhegebiete und -wechsel) sind keine lauten Beschneieungssysteme mit Beleuchtung zugelassen. Für die bestehende Anlage AK 1.2 gilt die folgende Lärmschutzaufgabe: Zur Vermeidung störender Immissionen darf im Sinne der Vorsorge nur während 08 bis 22 Uhr technisch beschneit werden. Die Weltcup piste AK 1.1 darf bis zum Weltcuprennen zeitlich unbeschränkt technisch beschneit werden.

Art. 9 Waldabstände

¹ Der Mindestabstand von Leitungen und Hydranten zum Waldareal, zu Feldgehölzen und zu Einzelbäumen beträgt 3 m (6 m ab Stammmitte der Randbäume). Auf Waldareal dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien erstellt werden.

² Vor Baubeginn sind die Linienführungen in Waldnähe mit dem Forstdienst rechtzeitig vor Ort definitiv festzulegen.

Art. 10 Speichersee

¹ Der Speichersee 'Schalmi' ist inklusive der notwendigen technischen Bauten sorgfältig in die Landschaft einzubetten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren.

² Der See ist naturnah zu gestalten. Es sind flache Ufer und Flachwasserzonen vorzusehen. Die Ufer müssen so gestaltet sein, dass der See durch Wildtiere verlassen werden kann.

³ Im Sommer ist der See gefüllt zu halten.

⁴ Sollten Murmeltierbauten betroffen sein, ist vor Baubeginn der zuständige Wildhüter zu kontaktieren.

Spezifische Bestimmungen**Art. 11 Spezielle Regelungen**

In den einzelnen Beschneidezonen gelten folgende spezifische Regelungen:

Ersatzmassnahmen Die im Zusammenhang mit der ÜO Nr. 29 vom 2. Juli 1998 beschlossenen Ersatzmassnahmen gelten weiter. Diese beinhalten ein Düngeverbot sowie zeitlich festgelegte Schnitt – Termine der extensiv genutzten Wiesen auf den Parz. Nrn. 3401, 3402, 3403, 3404, 3409, 3410, 3338 und 3127. Bauauflagen Die geschützten Weiden (seltene Salixarten) dürfen nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technischen Beschneidung und bei Bauarbeiten i s t e i n Abstand von mind. 3.00m einzuhalten.	AH 1.2 Hanenmoos Lavey Bärgli-Hanenmoos-Chatzenhubel-Geils
Auflage Die Uferbestockung der Engstligen darf nicht gerodet und technisch beschneit werden. Bei der technischen Beschneidung ist ein Abstand von mindestens 3.00 m zu der Bestockung einzuhalten. Lärmschutzauflagen Zur Vermeidung störender Immissionen ist während 07 und 17 Uhr in der Nebensaison und 07 bis 19 Uhr in der Hauptsaison technisch zu beschneiden.	Zone A 70 Skiloipe Boden

Weitere Bestimmungen**Art.12 Aufzuhebende Bestimmungen**

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen die Vorschriften vom 08.11.2004, genehmigt am 24.08.2005.

Art.13 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	10. Oktober bis und mit 09. November 2023
Vorprüfung vom	17. September 2024
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	21. und 28. Januar 2025
Publikation im Amtsblatt vom	22. Januar 2025
Öffentliche Auflage vom	22. Januar bis 21. Februar 2025
Einspracheverhandlung am	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am	18. März 2025

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. April 2025

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident: Roger Galli-Burn

Gemeindeschreiberin: Mara Mazzarella

[Handwritten signatures]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Adelboden, den 12. Juni 2025 Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 02. Feb. 2026

[Handwritten signature]

